

**Stellungnahme zu ausgewählten Unterlagen
des Planfeststellungsverfahrens A 39
– PFA 2 – Lüneburg – Bad Bevensen**

Auftraggeberin:

Stadt Bad Bevensen

Lindenstr. 12

29549 Bad Bevensen



RegioConsult.

Verkehrs- und Umweltmanagement

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

Am Weißenstein 7, 35041 Marburg

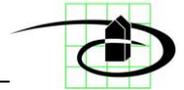
Tel. 06421/68 69 00

Fax 06421/68 69 10

info@RegioConsult-Marburg.de

www.RegioConsult-Marburg.de

Marburg, im Juli 2018

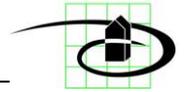


Gliederung

1.	Einleitung.....	6
2.	Aufgabenstellung.....	6
3.	Variantenentscheidung zur Lage der A 39 bei Bad Bevensen im Raumordnungsverfahren.....	7
4.	Variantenentscheidung nach dem UVP-Gesetz	9
4.1	Methodik.....	9
4.2	Schutzgut Mensch	11
4.2.1	Lärm.....	11
4.2.2	Luftschadstoffe	12
4.3	Teilschutzgut Erholen	13
4.4	Teilschutzgut Pflanzen	14
4.4	Teilschutzgut Tiere	17
4.4.1	Avifauna.....	17
4.4.2	Fledermäuse.....	18
4.4.3	Fischotter	18
4.4.4	Amphibien.....	18
4.4.5	Reptilien.....	19
4.4.6	Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Artengruppen	19
4.4.7	Aquatische Arten	20
4.4.8	Gesamtbeurteilung.....	21
4.5	Schutzgut Boden	23
4.6	Schutzgut Wasser	25
4.6.1	Teilkriterium Grundwasser	25
4.6.2	Teilkriterium Oberflächengewässer.....	25



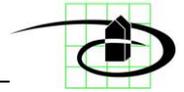
4.7	Schutzgut Klima	25
4.8	Schutzgut Landschaft	27
4.9	Schutzgut Kultur	27
4.10	Schutzgutübergreifender Variantenvergleich.....	27
5.	Artenschutzrechtlicher Variantenvergleich	31
5.1	Brutvögel	31
5.2	Fledermäuse	34
5.3	Reptilien	35
5.4	Amphibien	36
5.5	Artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung.....	36
6.	FFH-Variantenvergleich.....	38
6.1	LRT 91 E0*	39
6.2	LRT 9160: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	41
6.3	LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	43
6.4	LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculon fluitantantis und Callitricho-Batrachion	43
6.5	Beeinträchtigungen von Anhang II Arten	44
6.6	FFH-Gesamtbeurteilung	46
6.7	Variantenvergleich zur Vernetzung – Möglichkeiten zur Minimierung der Zerschneidung.....	46
6.8	Fazit umweltfachlicher Variantenvergleich	48
7.	Fachplanerischer Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft	50
7.1	Landwirtschaft	50



7.2	Forstwirtschaft	55
7.3	Variantenvergleich aus Sicht von Land- und Forstwirtschaft	56
7.4	Wirtschaftlicher Variantenvergleich	56
8.	Zusammenfassung	61

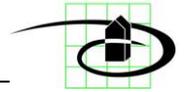
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Variantenvergleich im ROV	7
Abbildung 2: Landesplanerische Beurteilung im Raum Bad Bevensen	8
Abbildung 3: Landschaftsrahmenplan: Karte 4 Klima und Luft (Ausschnitt)	26
Abbildung 4: Schadstoffminderungsmöglichkeiten	41
Abbildung 5: N-Belastungskarten für V 4 und V 5	42



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzfälle in den einzelnen Ortschaften durch Überschreitung eines Grenzwertes der 16. BImSchV	11
Tabelle 2: Bewertung Schutzgut Pflanzen im Jahr 2016	15
Tabelle 3: Bilanzierung Teilschutzgut Pflanzen	16
Tabelle 4: Variantenvergleich Teilschutzgut Tiere	22
Tabelle 5: Betroffenheit Schutzgut Boden 2016	24
Tabelle 6: Bewertung des Schutzgutes Boden 2017	24
Tabelle 7: Schutzgutübergreifender Variantenvergleich im FFH-Bericht	28
Tabelle 8: Schutzgutübergreifender Variantenvergleich (Korrektur)	30
Tabelle 9: Bewertungsrahmen zur Ermittlung der artspezifischen Konfliktschwere	32
Tabelle 10: Betroffenheit von Fledermausfunktionsräumen.....	35
Tabelle 11: Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung	37
Tabelle 12: Betroffene Lebensraumtypen und ihre Critical Loads	38
Tabelle 13: Bewertung des Eingriffs in den LRT 91E0*	40
Tabelle 14: Beeinträchtigung der Anhang II Arten	44
Tabelle 15: Gesamtbeurteilung Vernetzung	47
Tabelle 16: Gesamtbewertung im FFH-Bericht.....	49
Tabelle 17: Kennzahlen zur Agrarstruktur bei V1, V4 und V 5.....	51
Tabelle 18: Gesamtbetroffenheit 2016	53
Tabelle 19: Betroffenheit der Landwirtschaft 2017	53
Tabelle 20: Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich	54
Tabelle 21: Forstwirtschaftliche Betroffenheit	56
Tabelle 22: Land- und forstwirtschaftlicher Variantenvergleich.....	56
Tabelle 23: Veränderung der Baukosten zwischen 2016 und 2017 in Mio. € ...	57
Tabelle 24: Wirtschaftlicher Variantenvergleich.....	59



1. Einleitung

RegioConsult ist am 22.6.2018 beauftragt worden, aus Sicht der Stadt Bad Bevensen zu ausgewählten Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen Stellung zu nehmen und ggf. vorhandene Defizite der Planfeststellungsunterlagen hinsichtlich der Variantenabwägung darzustellen.

2. Aufgabenstellung

Im Rahmen der Stellungnahme werden ausgewählte Aspekte folgender Unterlagen analysiert, die für das Planfeststellungsverfahren von besonderer Relevanz sind.

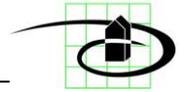
- Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, August 2017, Unterlage 21.3
- Erläuterungsbericht, Unterlage 1

Aus Sicht der Stadt Bad Bevensen soll untersucht werden, ob die Unterlage 21.3 fachliche Defizite enthält, die entscheidungserheblich für die Variantenabwägung sind. Dabei sollen drei Ebenen der Variantenentscheidung unterschieden werden:

1. Variantenentscheidung nach dem UVP-Gesetz
2. FFH-Variantenentscheidung
3. Fachplanerische Variantenentscheidung

Alle drei Ebenen der Variantenentscheidung sollen im letzten Bearbeitungsschritt synoptisch zusammengefasst werden.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die methodische Vorgehensweise bei der Variantenentscheidung in den einzelnen bisherigen Verfahrensschritten analysiert und bewertet.

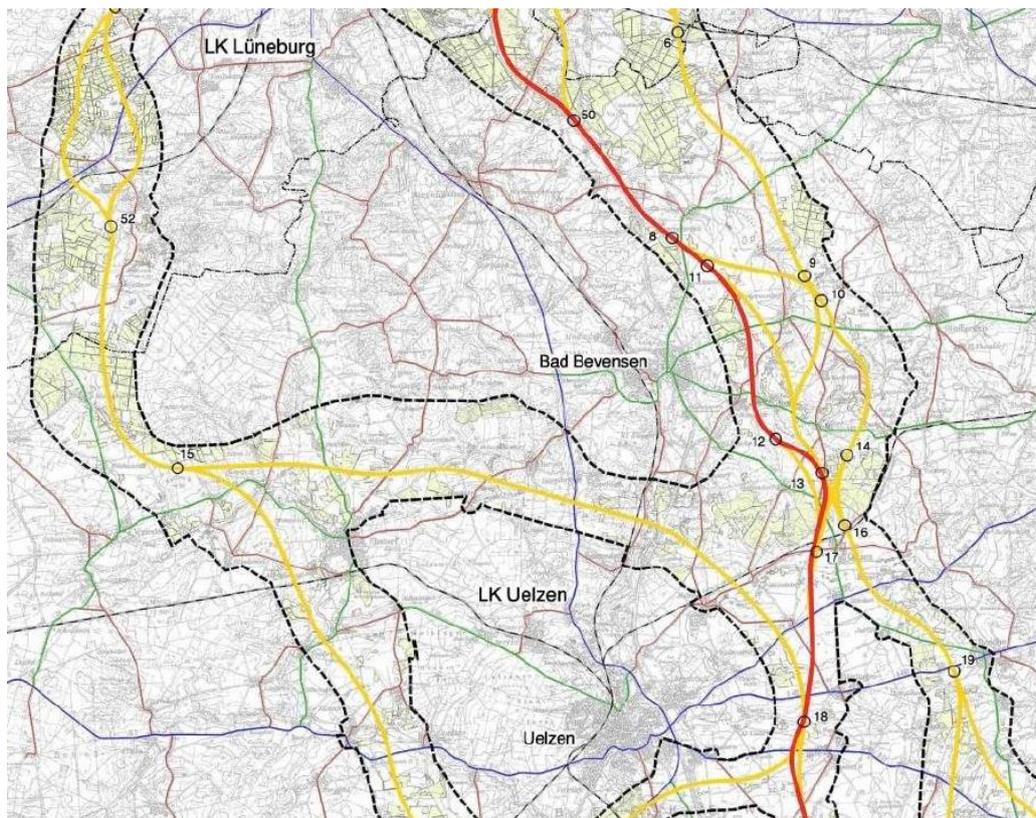


3. Variantenentscheidung zur Lage der A 39 bei Bad Bevensen im Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren (ROV) hat sich die Stadt Bad Bevensen für eine westliche Umfahrung von Bad Bevensen ausgesprochen, weil dies die Anbindungs- und Erschließungsfunktion durch die A 39 optimal unterstützt. Denn die Gewerbegebiete liegen überwiegend im Südwesten. Ein weiterer Grund war, dass die in der Verkehrsuntersuchung dargestellte Anbindung über die L 232 und die L 252, im Bereich des Kurparks zu einer Mehrbelastung führen muss, die in der Verkehrsuntersuchung jedoch nicht abgebildet wird¹.

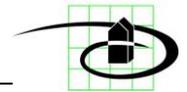
Im Rahmen einer räumlichen Grobanalyse wurden Korridore bestimmt, in denen sieben Varianten entwickelt wurden, die hinsichtlich Umwelt- und Raumverträglichkeit im ROV untersucht wurden (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Variantenvergleich im ROV



Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (29.3.2018):
Neubau der A 39, Lüneburg - Wolfsburg Abschnitt 2: östlich Lüneburg (B 216)
bis Bad Bevensen (L 253) Erläuterungsbericht, S. 26

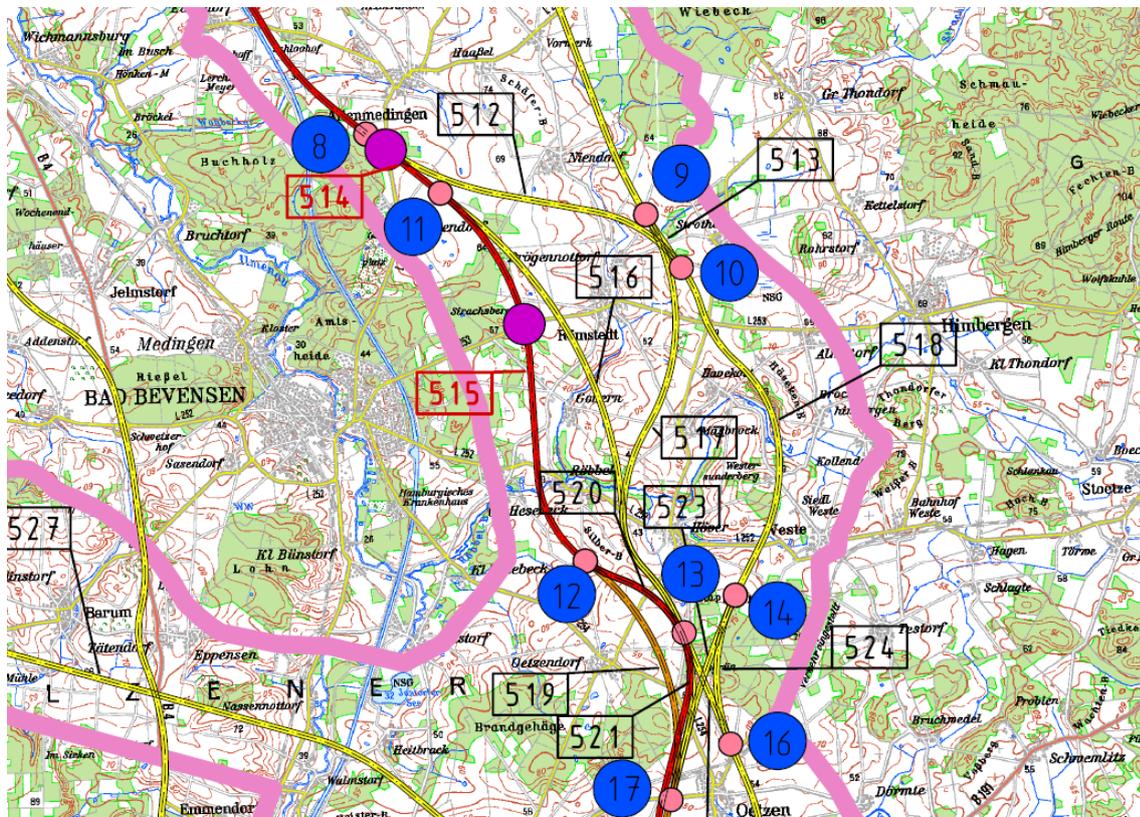
¹ Vgl. SSP (11/2015): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf 2030 – Anhang 1 zum Schlussbericht
Abb. 27, Planfall mit A 39 und B 190n, Belastungsdifferenzen 2030 zum Bezugsfall



Zu erkennen ist in Abbildung 1 und 2, dass im Umfeld von Bad Bevensen westlich der gewählten Vorzugslinie (rot gefärbt) keine Variantensuche erfolgt ist, sodass keine stadtnahe Trassierung gesucht werden konnte. An der gestrichelten Linie in Abb. 1 und der pinkfarbenen Linie in Abb. 2 (abgegrenzter Untersuchungsraum) ist erkennbar, dass eine Verschiebung nach Westen nicht untersucht wurde, sondern eine solche Linienführung vorzeitig ohne Begründung bereits landesplanerisch ausgeschlossen wurde.

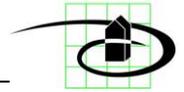
In der Karte der landesplanerischen Beurteilung ist dies ebenfalls erkennbar, sodass dieser Fehler durch die ROV-Entscheidung des Landes verursacht wurde. In Abbildung 2 ist zusätzlich zu erkennen, dass neben der Vorzugsvariante (in rot) auch Führungen über die Gelenkpunkte 13-10-8 oder 13-8 für möglich erachtet wurden. Daher ist zu prüfen, ob aus umwelt- oder verkehrsfachlichen Gründen (gewerbliche Planungen) diese Varianten aus heutiger Sicht vorzugswürdig sind.

Abbildung 2: Landesplanerische Beurteilung im Raum Bad Bevensen



Quelle: Landesplanerische Beurteilung vom 27.8.2007

Im Erläuterungsbericht wird beschrieben, dass als Ergebnis des Variantenvergleichs eine Empfehlung für die Variante mit den geringsten



Umweltauswirkungen gegeben werden soll.² Dies ersetzt aber nicht die Gesamtabwägung für die landesplanerische Beurteilung.

4. Variantenentscheidung nach dem UVP-Gesetz

4.1 Methodik

In der Aktualisierung des Variantenvergleichs Querung FFH-Gebiet Röbbelbach wird folgende Erklärung zum methodischen Vorgehen gegeben:

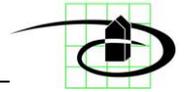
„Im Zuge der Vergleiche musste eine Rangfolgenbildung auf verschiedenen Aggregationsebenen erfolgen. Die oberste Ebene stellt die Ebene der Schutzgüter dar. Die unterste Ebene wird hingegen von Teilkriterien einzelner Bewertungskriterien gebildet. Die Ausprägungen dieser Teilkriterien der unteren Ebene wurden, sofern sie unterschiedliche naturschutzfachliche Wertstufen repräsentieren, durch Bildung einer gewichteten Summe auf die nächsthöhere Ebene der Bewertungskriterien eines Schutzguts aggregiert. Der Wichtungsfaktor der Teilkriterien wurde ausgehend von einer einfachen Gewichtung des Teilkriteriums mit dem jeweils geringsten naturschutzfachlichen Wert durch Erhöhung des Faktors um den Wert „1“ für jede höhere naturschutzfachliche Wertstufe bestimmt. So ergeben sich bspw. für die Betroffenheit eines Kriteriums mit den Ausprägungen „sehr hoch“, „hoch“ und „mittel“ die zugehörigen Wichtungsfaktoren „3“, „2“ und „1“.

Die schutzgutbezogene Bewertung wurde hingegen ungewichtet auf Basis der Mittelwerte der kriterienbezogenen Klassifizierung der untersuchten Varianten ermittelt.

Grundsätzlich wurden die quantitativen Bewertungen immer noch einmal auf Plausibilität und ggf. Korrekturbedarf vor dem Hintergrund qualitativer Sachverhalte beurteilt, soweit diese nicht hinreichend durch die quantitativen Bilanzen abgedeckt werden.“³

² Vgl. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (29.3.2018): Neubau der A 39, Lüneburg - Wolfsburg Abschnitt 2: östlich Lüneburg (B 216) bis Bad Bevensen (L 253) Erläuterungsbericht, S. 27

³ Vgl. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 30



Zunächst ist unklar, wie die Teilkriterien gebildet und verknüpft wurden zur obersten Ebene.

An dieser methodischen Vorgehensweise ist zu kritisieren, dass nicht alle Schutzgüter naturschutzfachliche Wertstufen beinhalten. Während die Gewichtungsfaktoren 3, 2 und 1 für die Ausprägungen sehr hoch, hoch und mittel noch nachvollziehbar sind, ist völlig unklar, warum durch Erhöhung des Faktors gerade um den Wert 1 der Wichtungsfaktor der Teilkriterien ausgehend von einer einfachen Gewichtung mit dem jeweils geringsten naturschutzfachlichen Wert für jede höhere naturschutzfachliche Wertstufe bestimmt wurde.

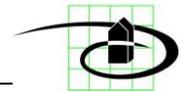
Ebenfalls unklar ist, warum bei der schutzgutbezogenen Bewertung ungewichtet vorgegangen wurde, und bei den Teilkriterien eine Gewichtung vorgenommen wurde. Die schutzgutbezogene Bewertung auf der Basis der Teilkriterien erfolgt nach den Angaben im o.g. Zitat ungewichtet. Das bedeutet, dass alle Teilkriterien denselben Beitrag zur Bewertung eines Schutzgutes leisten. Das würde voraussetzen, dass alle Teilkriterien eines Schutzgutes gleichwertig sind. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

Es entspricht dem Stand der Technik zwischen den Schutzgütern **nicht** zu gewichten, weil das UVP-Gesetz eine solche Gewichtung nicht kennt.

Es fehlt eine Darstellung, wie die quantitativen Bewertungen auf Plausibilität geprüft wurden und vor dem Hintergrund welcher qualitativen Sachverhalte die quantitativen Bilanzen korrigiert wurden (vgl. Zitat).

Das methodische Vorgehen ist als intransparent zu kritisieren, da nicht festgelegt wird, wann von der quantitativen Einstufung und warum von der linearen Einstufung der Bewertungsklassen abgewichen wird. Die Ableitung der Gewichtungen und Verknüpfungen zwischen Unterkriterium und Teilkriterium 1 ist unklar (Vergabe der Punkte in den Beurteilungsklassen der Bewertungsmatrix).

Nachfolgend wird geprüft, ob die Bewertungen der einzelnen Schutzgüter fachgerecht erfolgt sind.



4.2 Schutzgut Mensch

4.2.1 Lärm

Es wurden nur Varianten ohne Lärmschutz geprüft, sodass Varianten in Siedlungsrandlage, für die eine lärmtechnische Lösung grundsätzlich möglich gewesen wäre, von vorne herein ausgeschlossen wurden.

Aus der Tabelle ist erkennbar, dass die Variante V mit deutlichem Abstand vor den beiden anderen Varianten die geringste Betroffenheit auslöst, da lediglich in der Nacht 14 Schutzfälle auftreten.

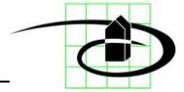
Bei Variante 1 gibt es 104 Schutzfälle nachts, dies ist zudem die einzige Variante bei der auch tags Schutzfälle auftreten (17), außerdem sind fünf Außenwohnbereiche betroffen.

Tabelle 1: Schutzfälle in den einzelnen Ortschaften durch Überschreitung eines Grenzwertes der 16. BImSchV

Bereich	Schutzfälle								
	Variante V1			Variante V 4			Variante V 5		
	Tag	Nacht	AWB	Tag	Nacht	AWB	Tag	Nacht	AWB
Gollern	3	6	-	-	2	-	-	4	-
Röbbel	6	10	1	-	-	-	-	-	-
Groß Hesebeck	7	40	4	-	-	-	-	-	-
Karlsgrün	1	5	-	-	-	-	-	-	-
Oetzen	-	43	-	-	48	-	-	6	-
Masbrock	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Weste	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Schutzfälle gesamt	17	104	5	0	50	0	0	14	0

Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017):
Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3:
Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich
Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 36, Tab. 5-1

Entgegen der einleitenden Ausführungen im Kapitel zum Schutzgut Mensch wird die Gestaltung möglicher Lärmschutzmaßnahmen (nachrichtlich) diskutiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei aktivem Lärmschutz, bei Variante 1 nur noch 13 von insgesamt 125 Schutzfällen ungelöst bleiben und bei Variante 4



sogar nur 2 von 50 Schutzfällen, während es im Gegensatz dazu bei Variante 5 noch 8 von 14 Fällen sein sollen.⁴

Hier wurde ganz offensichtlich ein völlig unterschiedlicher Maßstab und Aufwand bei der Planung der Lärmschutzmaßnahmen angelegt. Nur so ist erklärbar, dass bei Variante 5 durch Lärmschutzmaßnahmen nur 6 Fälle gelöst werden, während es bei den anderen Varianten wesentlich mehr Schutzfälle sind.

Betrachtet man die Karte, die die Lärmsituation in der Nacht 6m über Grund darstellt (vgl. Anhang 2.6)⁵, so ist nicht erkennbar, warum es nicht möglich sein soll, bei Variante V durch Lärmschutzmaßnahmen weitere bzw. alle Schutzfälle zu lösen.

4.2.2 Luftschadstoffe

Im Variantenvergleich wird auf ein Luftschadstoffgutachten zum 3. Bauabschnitt von 2010 Bezug genommen. Dieses Luftschadstoffgutachten wurde im Rahmen der Planfeststellung nicht ausgelegt, sodass die Angaben im Variantenvergleich nicht überprüft werden können.

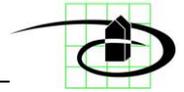
Nach den Angaben im Variantenvergleich wurden die Berechnungen mit dem Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA) in der Version 3.1 durchgeführt. In der Zwischenzeit liegt HBEFA in der Version 3.3 vor. Die Berechnungen sind veraltet und für eine Variantenbewertung nicht mehr verwendbar. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass für das Luftschadstoffgutachten keine aktuellen Zahlen für die zugrunde zu legenden Verkehrsbelastungen zur Verfügung standen, da damals noch eine andere Anschlussstellensituation geplant war.

Die Aussage, dass die verkehrsbedingten Emissionen um mehr als das Dreifache⁶ ansteigen müssten, um in den Grenzwertbereich zu kommen, ist ohne Berechnung nicht belastbar, zumal die Struktur des Fahrzeugbestandes hierzu bekannt sein müsste. Bekanntermaßen verdoppeln sich beispielsweise

⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 37

⁵ Vgl. Unterlage 21.3_2-6_L_rm_Variante5_Nacht.pdf

⁶ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 39



die Emissionen bei allen EURO VI-Fahrzeugen infolge der in HBEFA 3.3. aktualisierten Emissionsfaktoren. Diese stellen bis 2030 einen Großteil des Fahrzeugkollektivs dar.

In der Gesamtbilanzierung des Schutzgutes Mensch- Wohnen wird – trotz einer mehr als dreifach so hohen Betroffenheit bei der Grenzwertüberschreitung nachts nach der 16. BImSchV (50:14 Schutzfälle, V4 zu V5) – die Variante 4 als günstig (+) bewertet, während V 1 und V5 mit (-) eingestuft werden.⁷ Diese Bewertung ist unter zusätzlicher Berücksichtigung von fünf anderen Kriterien zustande gekommen, die aber von deutlich geringerer Relevanz sind als die Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV.

Aufgrund von zwei Bewertungen mit (-) und vier Bewertungen mit (+) wird die Variante V insgesamt mit (-) bewertet.⁸ **Hier liegt ganz offensichtlich eine Fehlbewertung vor.** Denn diese Bewertung ist schon deshalb nicht haltbar, **da die Variante V im Kriterium der Grenzwertüberschreitung der 16. BImSchV, das am stärksten zu gewichten ist, am besten abschneidet.**

Zusätzlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der beiden Kriterien Überschreitung der Orientierungswerte (keine Grenzwerte!) der DIN 18005 (Nachtwerte) und Beeinträchtigung des Wohnumfelds keine so starke Differenzierung zwischen den Varianten zulassen, dass jeweils die Variante V mit (-), die anderen Varianten aber mit (+) bewertet werden. Es entsteht der Eindruck, dass diese Kriterien „konstruiert“ wurden, um die Variante V abzuwerten.

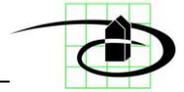
Das Teilkriterium Luftschadstoffe fehlt in der Bilanzierung des Schutzgutes Mensch, dies ist ein weiterer Mangel der Bewertung.

4.3 Teilschutzgut Erholen

Bei diesem Kriterium werden alle Varianten als gleich günstig bewertet (+), sodass sich keine Differenzierung ergibt.

⁷ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 40, Tab. 5-2

⁸ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 41, Tab. 5-2



4.4 Teilschutzgut Pflanzen

Gegenüber der in der 3. Arbeitskreissitzung am 26.11.2016 vorgestellten Bewertung des Schutzguts Pflanzen wurden im FFH-Bericht insgesamt sehr starke Veränderungen bei allen Varianten vorgenommen. So wurde in der Präsentation der AK-Sitzung bei Variante 1 der Verlust von Biotopen mit sehr hoher Bedeutung im Umfang mit 2,2 ha, mit hoher Bedeutung mit 1,62 ha und mit mittlerer Bedeutung mit 8,89 ha angegeben (vgl. Tab. 2). Im FFH-Bericht werden nun zusätzlich die § 30 Biotop separat ausgewiesen und einer noch höheren Wertstufe zugeordnet. Die 2,2 ha sehr hoher Betroffenheit verteilen sich deshalb im FFH-Bericht auf 1,53 ha (§ 30 Biotop) und 0,87 ha (sehr hohe Bedeutung). Die Flächen hoher Bedeutung wurden bei Variante 1 mit 1,62 ha angegeben, im FFH-Bericht sind es nur noch 1,35 ha, auch die Flächenangabe mittlerer Bedeutung wurde von 9,45 auf 8,69 ha reduziert (vgl. Tab. 2 und 3).

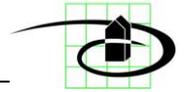
Bei Variante 4 unterscheiden sich die Flächenangaben in allen Kategorien.

Bei Variante 5 wurden die 6,21 ha Flächen sehr hoher Bedeutung (vgl. Tab. 2) im FFH-Bericht den § 30 Biotop-Flächen zugeordnet und 1 ha mit hoher Bedeutung im FFH-Bericht nun der Kategorie sehr hoher Bedeutung.

Während die Durchfahrung von NSG und Vorranggebieten Natur und Landschaft in der Präsentation noch zusammen betrachtet und im Ergebnis bei allen Varianten mit (+) bewertet wurden, sind im FFH-Bericht daraus zwei Teilkriterien gebildet worden. Dadurch kommt es bezogen auf die Einzelkriterien und in der Gesamteinschätzung zu einer Abwertung der Varianten 4 und 5.

Auch bei der Beeinträchtigung von Biotopen (50-Zone) gibt es teilweise erhebliche Abweichungen. Während die Flächen sehr hoher Bedeutung in der Präsentation bei allen Varianten etwa der Summe der Flächen der § 30 Biotop und der Flächen sehr hoher Bedeutung entsprechen, gibt es bei den Flächenangaben hoher und mittlerer Bedeutung stärkere Abweichungen (vgl. Tab. 2 und 3). Diese Abweichungen sind aufgrund der gleichen Grundlagen (VU von 2015) nicht nachvollziehbar.

Diese stark unterschiedlichen Bewertungen innerhalb eines Jahres sind sehr erklärungsbedürftig.



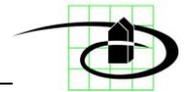
In der Gesamteinschätzung wurden im FFH-Bericht die Variante 4 und 5, die dort mit (o) und (-) bewertet werden, gegenüber der Präsentation abgewertet, denn dort wurde Variante 4 noch mit (+) und Variante 5 mit (o) bewertet (vgl. Tab 2 und 3).

Eine grundlegende Neubearbeitung bzw. Überprüfung der Angaben der FFH-Studie ist daher erforderlich (vgl. Tab. 2 und 3).

Tabelle 2: Bewertung Schutzgut Pflanzen im Jahr 2016

Wirkfaktor / Wirkungsbereich	Messgröße	Umfang d. Beeinträchtigung durch Varianten		
		Var. V1	Var. V4	Var. V5
Verlust von Biotopen durch Überbauung				
sehr hoher Bedeutung	ha	2,2	0,96	6,21
hoher Bedeutung	ha	1,62	0,71	1,0
mittlerer Bedeutung	ha	9,45	16,28	20,28
		+	+	-
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG)	ha	0,68	0,07	0
		o	o	+
Durchfahrung von NSG	m	134	176	0
Durchfahrung von Vorranggebieten Natur und Landschaft	m	139	64	291
		+	+	+
Beeinträchtigung von Biotopen (50 m – Wirkzone)				
sehr hoher Bedeutung	ha	3,78	0,63	8,85
hoher Bedeutung	ha	2,74	0,49	0,65
mittlerer Bedeutung	ha	11,86	26,80	35,51
		+	+	-
Geschützte Biotope (§ 28 a NNatG)	ha	1,69	0,43	0,18
<i>Bewertung</i>		-	o	+
Beeinträchtigung von NSG	ha	1,75	2,35	0,17
Beeinträchtigung von Vorranggebieten Natur und Landschaft	ha	2,96	1,28	4,91
		+	+	+
Teilkriterium Schutzgut Pflanzen		+	+	o

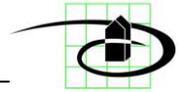
Quelle: NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 27

**Tabelle 3: Bilanzierung Teilschutzgut Pflanzen**

Wirkfaktor / Wirkungsbereich	Messgröße	Umfang d. Beeinträchtigung durch Varianten		
		Var. V1	Var. V4	Var. V5
Verlust von Biotopen durch Überbauung				
geschützter Biotope jeglicher Wertstufe (§ 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG)	ha	1,53	0,07	6,21
sehr hoher Bedeutung	ha	0,87	0,44	1,0
hoher Bedeutung	ha	1,35	0,43	
mittlerer Bedeutung	ha	8,69	17,11	20,28
<i>gewichtete Summe²</i>	<i>ha</i>	<i>18,59</i>	<i>19,50</i>	<i>41,01</i>
Bewertung		+	+	-
Durchfahrung von NSG	m	134	176	0
Bewertung		-	-	+
Durchfahrung von Vorranggebieten Natur und Landschaft (RROP LK Uelzen, Entwurf 2015)	m	143	331	978
Wirkfaktor / Wirkungsbereich	Messgröße	Umfang d. Beeinträchtigung durch Varianten		
		Var. V1	Var. V4	Var. V5
Durchfahrung von Vorranggebieten Natura 2000 (LROP 2012)	m	161	174	0
Durchfahrung von Vorranggebieten für den landesweiten Biotopverbund (RROP LK Uelzen, Entwurf 2015) ³	Anzahl	1	2	2
Bewertung		+	o	-
Beeinträchtigung von Biotopen (50 m – Wirkzone)				
geschützter Biotope jeglicher Wertstufe (§ 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG)	ha	2,71	0,43	0,17
sehr hoher Bedeutung	ha	1,12	0,21	8,64
hoher Bedeutung	ha	2,65	0,39	0,55
mittlerer Bedeutung	ha	8,67	23,75	32,46
<i>gewichtete Summe⁴</i>	<i>ha</i>	<i>25,46</i>	<i>26,45</i>	<i>59,99</i>
Bewertung		+	+	-
Beeinträchtigung von NSG	ha	1,72	2,30	0,26
Bewertung		-	-	+
Beeinträchtigung von Vorranggebieten Natur und Landschaft (RROP LK Uelzen, Entwurf 2015)	ha	1,83	4,25	12,22
Bewertung		+	o	-
Gesamteinschätzung / Bewertung Teilschutzgut Pflanzen		+	o	-

+	Günstige Bewertung
o	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 43-44, Tab. 5-4



Betrachtet man die Einzelbewertung im FFH-Bericht (vgl. Tab. 3) so ist die schlechte Bewertung bei der Durchfahrung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, von Vorranggebieten Natura 2000 und von Vorranggebieten für den landesweiten Biotopverbund nicht nachvollziehbar.

Obwohl bei Variante 5 im Gegensatz zu den anderen beiden Varianten kein Vorranggebiet Natura 2000 beansprucht wird, wird die Variante 5 aufgrund der längsten Durchfahrung von Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie der Durchfahrung von zwei Vorranggebieten für den Biotopverbund mit (-) bewertet. Da bei Variante 1 und 4 Vorranggebiete Natura 2000 durchfahren werden, ist dies fachlich nicht nachvollziehbar.

Die in Tabelle 3 genannten Kriterien verdeutlichen, dass die jeweils bewerteten Kriterien nicht „gleich“ beurteilt werden können. So stellen die Durchfahrung und Beeinträchtigung von NSG einen schwerwiegenderen Eingriff dar, als die Durchfahrung und Beeinträchtigung von Vorranggebieten. Dies wird in der zusammenfassenden Bewertung nicht berücksichtigt, sodass die Variante 5 auch hier zu Unrecht abgewertet wird.

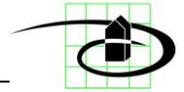
4.4 Teilschutzgut Tiere

4.4.1 Avifauna

Die Varianten V4 und V 5 weisen hier deutliche Vorteile gegenüber Variante 1 auf, u.a. weil die Offenlandarten, wie Feldlerche und Kiebitz weniger betroffen werden. Auch ist die Durchfahrungslänge von Brutvogellebensräumen hoher und sehr hoher Bedeutung hier geringer als bei V 1.⁹ In der Bewertung der Betroffenheit durch die Durchfahrung der Brutvogellebensräume wird die Variante 1 mit (-) beurteilt, die Variante 4 mit (+), die Variante 5 mit (o).

Im Variantenvergleich von 2016 hatte V 5 ebenso wie V 4 noch eine positive Bewertung (+) beim Teilkriterium Durchfahrung der Brutvogellebensräume erhalten. Aufgrund der im FFH-Bericht durchgeführten Gewichtung der Länge der Durchfahrung von Brutvogellebensräumen in Abhängigkeit von ihrer

⁹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 45-46.



Bedeutung, ergibt sich nun eine andere Bewertung.¹⁰ Dies zeigt, dass es notwendig ist, die Gewichtung fachlich zu begründen.

4.4.2 Fledermäuse

Hier wird V 1 (nur Betroffenheit der Röbbelbachquerung) am günstigsten bewertet (+), da bei den Varianten V 4 (o) und V 5 (-) neben der Röbbelbachquerung auch im Wester Gehege Fledermausräume mit sehr hoher Bedeutung betroffen sind (8 Arten Nahrungshabitat für Wochenstuben). Bei Variante V 5 ist auch noch das Waldgebiet Wester Sunder (9 Arten) betroffen, daher die Abstufung im Vergleich zu Variante 4.¹¹

4.4.3 Fischotter

Im Bereich von V 1 wurde Fischotterlösung im Bereich der Ortschaft Röbbel unter den Brückenbauwerken gefunden. Die anderen Varianten sind hier konfliktfrei. Dagegen sind die östliche Röbbelbachniederung südlich Masbrock sowie am Gollernbach, die zum Aktionsraum der Art gehören nur bei Variante 4 und 5 betroffen. Beide Bereiche sind wichtig als Verbindungsgewässer und Wanderkorridor.¹²

Aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können, die Varianten also gleich zu bewerten sind.

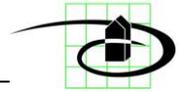
4.4.4 Amphibien

Hier wird Variante 1 (+) am besten bewertet, da nur ein Laichgewässer im Umfeld betroffen ist, während bei V 4 und V 5 zahlreiche hochwertige Laichgewässer im Umfeld bis 500m (7-10) betroffen sind. Allerdings wird bei V 1 ein Laichgewässer mittlerer bis hoher Bedeutung durch Überbauung vollständig zerstört. Aufgrund der höheren Querungslängen von wichtigen

¹⁰ Vgl. NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 28.

¹¹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 46-47.

¹² Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 47.



Landlebensräumen wird V 5 gegenüber der V 4 bei diesem Teilkriterium abgestuft. Insgesamt werden die Varianten V 4 und 5 mit (-) bewertet.¹³

4.4.5 Reptilien

Die V 1 (+) schneidet insgesamt am günstigsten ab, da das Zauneidechsenhabitat bei Karlsgrün nur randlich geschnitten wird. V 4 und V 5 zerschneiden außerdem Schlingnatterhabitats bei Karlsgrün.¹⁴ Deshalb werden die Varianten 4 (-) und 5 (-) schlechter bewertet, als die Variante 1.

4.4.6 Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Artengruppen

Libellen

Bezogen auf die Libellen gibt es nach Angaben im Bericht keine Unterschiede zwischen den Varianten, alle werden mit (+) bewertet. Allerdings wird ausgeführt, dass im westlichen Abschnitt des Röbbelbaches, im Bereich der Fischteiche bei Groß Hesebeck, ein Einzeltier der nach Anhang II und IV FFH-RL geschützten Grünen Keiljungfer beobachtet wurde, ohne den Status der Art im Planungsgebiet aufzuklären. Die Art wird im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes genannt. Da diese Art nur bei Variante 1 betroffen ist, müsste dies zu einer Abwertung dieser Variante im Vergleich zu den anderen beiden Varianten führen. Die Aussage, dass der Röbbelbach derzeit nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Art dient, muss fachgutachterlich überprüft werden.¹⁵

Tagfalter

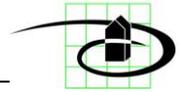
Die Varianten 4 und 5 werden hier schlechter zu bewertet (-), als V 1 (+). Ursache sind die höherwertigen Bereiche des Wester Gehege und Wester Sunder.¹⁶

¹³ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 47-48.

¹⁴ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 48.

¹⁵ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 48.

¹⁶ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 49.



Nachtfalter

Variante 1 und 4 sollen gleichwertig sein (+), da die hochwertigen Bereiche des westlichen Röbbelbachs bei V 1 durch eine Talbrücke überspannt werden.¹⁷ V 5 wird wegen der Betroffenheit im Waldgebiet Wester Sunder negativ bewertet.

Heuschrecken

V 5 wird hier am besten bewertet (+), gefolgt von V 4 (o). Da V 1 Bereiche hoher Bedeutung für Heuschrecken innerhalb der westlichen Röbbelbachniederung wird diese Variante am schlechtesten bewertet (-).¹⁸

Holzkäfer

V1 und V4 werden gleich beurteilt (+), V5 ist mit den deutlich stärksten Beeinträchtigungen für Holzkäferlebensräumen (Wester Sunder) verbunden und wird deshalb mit (-) bewertet.¹⁹

Auffällig ist es, dass im Abschnitt sonstiger planungsrelevanter Arten, abgesehen von der Grünen Keiljungfer keine Angaben zu FFH-Arten gemacht werden.

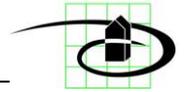
4.4.7 Aquatische Arten

Diese wurden nicht quantitativ bilanziert. Am Röbbelbach wurden aber zwischen Groß Hesebeck und Röbbel fünf planungsrelevante Arten erfasst. Dieser Bereich wird als hochwertig eingeschätzt. An den übrigen Probestellen am Röbbelbach wurden nur Stichlinge festgestellt, sodass nur eine geringe Bedeutung gegeben sein soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Art im Standarddatenbogen genannt wird. Auch die Muschelfauna soll nur mittlere Qualität besitzen. Für den Variantenvergleich sollen die aquatischen Arten keine Bedeutung besitzen, zumal bei der Bauausführung Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

¹⁷ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 49.

¹⁸ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 49.

¹⁹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 49, 50.



Es wäre zu erwarten gewesen, dass es zu allen im Standarddatenbogen genannten Arten quantitative Angaben gibt. Es ist zu klären, ob die Erhebungen nach dem Stand der Technik erfolgten.

4.4.8 Gesamtbeurteilung

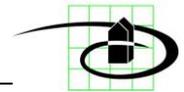
Die Darstellung in Tabelle 5-5 des FFH-Berichts verdeutlicht die Mängel der angewendeten Methodik. Es ist nicht sinnvoll, die durchfahrenen Brutvogellebensräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung durch die dreifache Gewichtung mit jenen von mittlerer bis hoher Bedeutung in Beziehung zu setzen, da die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Flächen grundsätzlich nicht vergleichbar ist.

In der Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Fauna wird *„die Variante V1 mit leichtem Vorsprung vor V4 als günstigste Trassenführung“*²⁰ bewertet. Die Aussage, dass diese Trassenführung mit Ausnahme der Brutvögel bei allen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen den ersten Rang erreicht und auch bei den übrigen Artengruppen im Durchschnitt günstig abschneidet, ist so nicht zutreffend. Dies zeigt die folgende tabellarische Bewertung aufgrund der genannten Argumente im FFH-Bericht (s. Bewertung RegioConsult). Die Aussage, dass die Variante V5 *„mit deutlichem Abstand am ungünstigsten abschneidet,“*²¹ ist demnach zu pauschal. Im Gegenteil ist die Variante 4 positiv zu bewerten und die Unterschiede zwischen Variante 1 und 5 sind gering.

Der Bewertung von RegioConsult wird die Bewertung des FFH-Berichts in Tabelle 4 gegenübergestellt.

²⁰ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 50.

²¹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 50.

**Tabelle 4: Variantenvergleich Teilschutzgut Tiere**

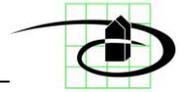
	Bewertung im FFH-Bericht			Bewertung RegioConsult		
	V 1	V 4	V5	V 1	V 4	V5
Avifauna	-	+	+	-	+	+
Fledermäuse	+	o	-	+	o	-
Fischotter	+	+	+	+	+	+
<i>Amphibien</i>	+	-	-	+	o	o
<i>Reptilien</i>	+	-	-	+	o	o
<i>Libellen</i>	+	+	+	o	+	+
Tagfalter	+	-	-	+	-	-
<i>Nachtfalter</i>	+	+	-	o	+	o
Heuschrecken	-	o	+	-	o	+
Holzkäfer	+	+	-	+	+	-
Aquatische Arten	ohne Bewertung in Tab. 5-5			-	+	+
+	8	5	4	6	6	5
o	0	2	0	2	4	2
-	2	3	6	3	1	4
Gesamtbewertung	+	o	-	o	+	o

Quelle: Eigene Zusammenstellung aufgrund der Aussagen im FFH-Bericht, fett hervorgehoben sind identische Bewertungen, kursiv und rot gekennzeichnet sind abweichende Bewertungen zu Tabelle 5-5 des FFH-Berichts, S. 51 bis 55

Im FFH-Bericht wird die Variante 1 bezüglich der Amphibien mit „+“ bewertet, die Varianten 4 und 5 dagegen mit (-). Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar, da bei Variante ein Amphibienlaichgewässer überbaut wird. Dies ist ein gravierender Eingriff, der nicht heilbar ist. Dagegen lassen sich die Wanderbeziehungen durch Amphibiendurchlässe aufrechterhalten und können nicht zu so einer gravierenden Abwertung führen. Dies gilt auch für die Betroffenheit von Laichgewässern in 500m Entfernung. Es werden Teilkriterien von völlig unterschiedlicher naturschutzfachlicher Bedeutung verglichen. Auch hier entsteht der Eindruck, dass weitere Kriterien gesucht wurden, um eine Abwertung der Varianten 4 und 5 zu erreichen. Denn alle drei Varianten sind gleichwertig.

Die starke Abwertung der Varianten 4 und 5 bei den Reptilien ist nicht nachvollziehbar. Beide Varianten werden mit (-) bewertet, obwohl nur potentielle Schlingnatterlebensräume randlich zerschnitten werden. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die Bewertung bei den Libellen ist für die Variante 1 nach Durchführung einer Kontrolluntersuchung ggf. noch zu ändern.



Die Bewertung der Nachtfalter ist für die Variante 1 aufgrund des direkten Flächenverlustes und der hohen Flächenbetroffenheit in der 200m Wirkzone nur mit (o) einzustufen.

Die Bewertung der aquatischen Arten führt zu einer Abwertung der Variante 1, es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass diese Bewertung in Tabelle 5-5 fehlt.

Entgegen der Gesamtbewertung der Varianten im FFH-Bericht ist nicht Variante 1 am besten zu bewerten, sondern Variante 4. Zudem ist der Unterschied zwischen den Varianten 1 und 5 geringer als im FFH-Bericht dargestellt, sodass beide mit (o) bewertet werden können.

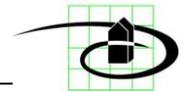
Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass die faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt wurden. Sie sind veraltet, da sie zum Zeitpunkt der Planfeststellung älter als fünf Jahre sind.

4.5 Schutzgut Boden

Auch beim Schutzgut Boden wurden die Angaben zur Flächenbetroffenheit zwischen 2016 und 2017 massiv verändert wurden. Während bei V 1 im FFH-Bericht ein geringerer Flächenverbrauch (89,86) angegeben wird, als in der Präsentation von 2016 (94,26 ha) und dies auch bei V 4 der Fall ist (nun 105,11 ha statt 111,24 ha), hat sich der Flächenbedarf bei V 5 von 112,6 ha auf 114,94 ha erhöht. Auch hier haben sich also während der Bearbeitung wesentliche Randbedingungen verändert, ohne dass dies im FFH-Bericht erwähnt oder dokumentiert wurde (vgl. Tab. 5-6).

Dies trifft auch auf die reine Versiegelung zu, die sich 2016 bei allen Varianten nur geringfügig unterscheidet (Differenz < 0,7 ha, vgl. Tab. 5). Dagegen ist nach den Angaben in Tabelle 6 die Flächenversiegelung bei allen drei Varianten absolut größer und auch die Unterschiede zwischen den Varianten sind deutlich größer (Differenz zu V 1 beträgt 2,32 (V 4) bzw. 2,7 ha (V 5), vgl. Tab. 6).

Im FFH-Bericht von 2017 wird V 1 aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme und geringerer Erdmassenbewegungen am günstigsten ab, die Varianten 4 und 5 werden mit (-) bewertet (vgl. Tab. 6). Die Unterschiede der bewerteten Kriterien sind aber nicht so gravierend, sodass die Variante 4 auch mit (o) bewertet werden kann.

**Tabelle 5: Betroffenheit Schutzgut Boden 2016**

Wirkfaktor / Wirkungsbereich	Messgröße	Umfang d. Beeinträchtigung durch Varianten		
		Var. V1	Var. V4	Var. V5
Versiegelung gesamt	ha	41,73	42,4	42,37
Überbauung durch Damm / Einschnittsböschungen / Mittelstreifen gesamt	ha	52,53 (davon 1,43 ha durch faunistische Querungsbauwerke)	68,86 (davon 4,94 ha durch faunistische Querungsbauwerke)	70,22 (davon 10,38 ha durch faunistische Querungsbauwerke)
Flächenverbrauch gesamt		94,26	111,24	112,6
		+	-	-
Verlust von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial	ha	5,95	9,52	9,79
Verlust von Böden mit vorhandenem Biotopentwicklungspotenzial	ha	34,03	45,81	47,27
		+	-	-
Verlust von Böden mit besonderer Archivfunktion	ha	0,08	0,06	0,06
Verlust von Böden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit	ha	0,0	0,0	0,0
		+	+	+
Teilkriterium Schutzgut Boden		+	-	-

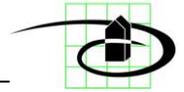
Quelle: NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 31

Tabelle 6: Bewertung des Schutzgutes Boden 2017

Wirkfaktor / Wirkungsbereich	Messgröße	Umfang d. Beeinträchtigung durch Varianten		
		Var. V1	Var. V4	Var. V5
Versiegelung gesamt (inkl. Bankette und Mittelstreifen)	ha	45,62	47,94	48,32
Überbauung durch Damm / Einschnittsböschungen / gesamt	ha	44,24 (davon 1,67 ha durch faunistische Querungsbauwerke)	57,17 (davon 3,59 ha durch faunistische Querungsbauwerke)	66,63 (davon 10,75 ha durch faunistische Querungsbauwerke)
Flächenverbrauch gesamt	ha	89,86	105,11	114,94
Bewertung		+	-	-
Verlust von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial	ha	5,92	10,06	10,19
Verlust von Böden mit vorhandenem Biotopentwicklungspotenzial	ha	36,93	41,61	47,86
		+	-	-
Bewertung		+	-	-
Verlust von Böden mit besonderer Archivfunktion	ha	0,08	0,23	0,06
Bewertung		+	-	+
Verlust von Böden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit	ha	0,0	0,0	0,0
Bewertung		+	+	+
		+	-	-
Gesameinschätzung / Rangfolge		+	-	-

+	Günstige Bewertung
0	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Tabelle 5-6 des FFH-Berichts, S. 56 bis 57



4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Teilkriterium Grundwasser

Die Varianten V 4 und V 5 werden deutlich besser bewertet (+), da Variante 1 ein Heilquellenschutzgebiet tangiert (Durchfahrung über 5.129m) und die größten Querungsanteile grundwassernaher Bereiche aufweist (vgl. Tab. 5-7).²²

4.6.2 Teilkriterium Oberflächengewässer

Hier wird V1 am besten bewertet, V 4 mit (o) und V 5 mit (-).²³ V 5 bekommt aufgrund der hohen Beeinträchtigung hochwassergefährdeter Bereiche durch Dammbauwerke auf 1,98a ha (vgl. Tab. 5-8) eine ungünstige Bewertung. Die Bewertung mit (-) stützt sich aber nur auf dieses einzige Kriterium von insgesamt drei Kriterien. Da die Variante 5 bei den anderen beiden Kriterien mit (+) bewertet wird, ist die Gesamtbewertung mit (-) eine Fehlbewertung. Dies gilt entsprechend für die Variante 4 bei der nur eines der drei Teilkriterien mit (o) bewertet wird, sodass die Gesamtbewertung besser als (o) sein muss.

Bei allen drei Varianten soll es zu keinem Verlust von Stillgewässern kommen. Diese Angabe widerspricht den Angaben an anderer Stelle, dass bei Variante 1 ein Laichgewässer mittlerer bis hoher Bedeutung durch Überbauung komplett zerstört wird.²⁴ Deshalb muss es bei diesem Teilkriterium zu einer Bewertung mit (-) kommen.

In der Gesamtbewertung ergibt sich für alle Varianten keine wesentliche Differenzierung, sodass eine einheitliche Bewertung mit (+) fachlich gerechtfertigt ist.

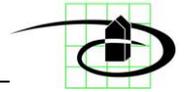
4.7 Schutzgut Klima

Die Varianten V 1 und V 4 werden beide mit (+) bewertet. Variante 5 wird aufgrund der Waldzerschneidung (Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion) mit (-) bewertet.

²² Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 57.

²³ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 59.

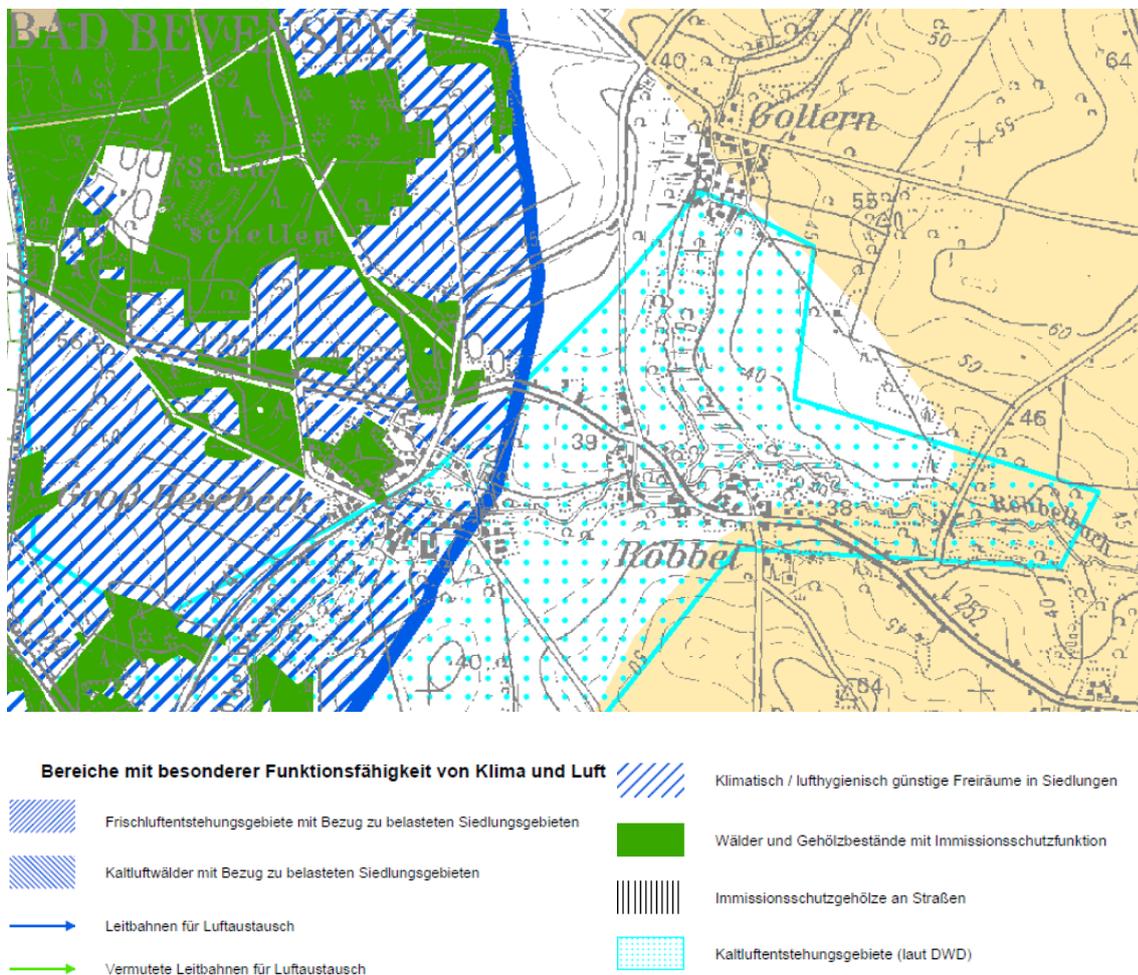
²⁴ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 47.



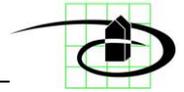
Nicht betrachtet werden bei der Bewertung des Schutzgutes Klima die Betroffenheit von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen. Dies ist ein schwerer fachlicher Mangel des FFH-Berichts.

Aus der Karte 4 (Klima und Luft) des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Uelzen ist erkennbar, dass durch die Variante 1 ein Kaltluftentstehungsgebiet betroffen ist (vgl. Abb. 3). Außerdem ist Frischluftentstehungsgebiet im Bereich des Sportplatzes von Groß Hesebeck randlich betroffen. Bei zusätzlicher Berücksichtigung dieser Sachverhalte kann die Variante 1 bezogen auf das Schutzgut Klima insgesamt nur noch mit (o) bewertet werden.

Abbildung 3: Landschaftsrahmenplan: Karte 4 Klima und Luft (Ausschnitt)



Quelle: Landkreis Uelzen (2012): Landschaftsrahmenplan Landkreis Uelzen, Karte 4 Klima und Luft (Ausschnitt)



4.8 Schutzgut Landschaft

In der Gesamtbetrachtung ist die V 1 am günstigsten eingestuft worden (+), V 4 mit (o) und V 5 mit (-) (vgl. Tab. 5-10). Ursache dafür ist die unzureichende Methodik. Denn obwohl V 4 bei der Beeinträchtigung aufgrund der Durchfahrung von Bereichen mit hoher Landschaftsbildqualität eine geringere Betroffenheit aufweist, wird die Variante wegen der etwas höheren Betroffenheit von Bereichen mittlerer Landschaftsbildqualität abgewertet. Dies ist fachlich nicht vertretbar. Da die Unterschiede der Kriterien gering sind, ist eine Bewertung von V 1 und V 4 mit (+) sowie von V 5 mit (o) fachlich angebracht.

4.9 Schutzgut Kultur

Die Varianten V 1 und V 4 werden mit (+) bewertet, die Variante 5 führt zu wesentlich größeren Betroffenheiten von Bodendenkmalen und historischen Waldgebieten und wird deshalb mit (-) bewertet (vgl. Tab. 5-11).

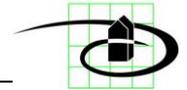
4.10 Schutzgutübergreifender Variantenvergleich

Als Ergebnis des schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs werden im FFH-Bericht die Varianten 1 und 4 in der Gesamteinschätzung als gleichrangig beurteilt (vgl. Tab. 7).²⁵ Variante 5 wird als ungünstig bewertet.

Zwei Schutzgüter werden mit doppeltem Gewicht in die Abwägung eingestellt, was nach dem UVP-G nicht vorgesehen ist. Danach müssen alle Schutzgüter gleichberechtigt neben einander stehen und gehen mit dem gleichen Gewicht in die Abwägung ein. Nur dies entspricht dem Stand der Technik.

Die Einstufung zum Schutzgut Grundwasser ist bei V 5 fehlerhaft übernommen worden, da nach Tabelle 5-7 (Grundwasser) die Bewertung mit (+) erfolgte.

²⁵ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 64.

**Tabelle 7: Schutzgutübergreifender Variantenvergleich im FFH-Bericht**

Schutzgut / Teilschutzgut	Rangfolge der betrachteten Varianten		
	Var. V1	Var. V4	Var. V5
Schutzgut Mensch	-	+	-
<i>Wohnen</i>	-	+	-
<i>Erholen</i>	+	+	+
Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	+	o	-
<i>Pflanzen</i>	+	o	-
<i>Tiere</i>	+	o	-
Schutzgut Boden	+	-	-
Schutzgut Wasser	o	+	-
<i>Grundwasser</i>	-	+	o
<i>Oberflächengewässer</i>	+	o	-
Klima / Luft	+	+	-
Landschaft	+	o	-
Kultur- und Sachgüter	+	+	-
Gesamteinschätzung / Bewertung	+	+	-
Aspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz im Variantenvergleich			
	Schutzgüter/Sachverhalte mit besonderer Entscheidungsrelevanz (bei Ermittlung der Gesamteinschätzung mit doppeltem Gewicht berücksichtigt)		

+	Günstige Bewertung
o	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

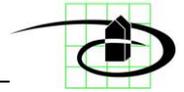
Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 63

In der textlichen Bewertung ist erkennbar, dass die Autoren des FFH-Berichtes die fachlich fehlerhafte Auffassung vertreten, dass man die Schutzgüter aufgrund unterschiedlicher Rechtsfolgen nicht gleichgewichtig behandeln darf:

„Bei gleichgewichtiger Aufsummierung der schutzgutspezifischen Ergebnisse würde sich indes Variante V1 als Vorzugsvariante im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG ergeben. Eine derartige Vorgehensweise würde jedoch, wie eingangs bereits angedeutet, den unterschiedlichen Rechtsfolgen und Betroffenheitsgraden der einzelnen Schutzgüter nicht gerecht werden.“²⁶

Die Aussage ist inhaltlich als falsch zurück zu weisen, denn die angesprochenen Rechtsfolgen beim Schutzgut Mensch sowie Flora, Fauna und

²⁶ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 64.

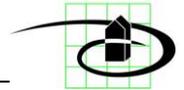


biologische Vielfalt treten auch beim Schutzgut Boden (BBodSchG), Klima und Luft (39. BImSchV) und Wasser (WHG, WRRL, OGewV) auf. Die Darstellung ist daher mindestens unstrukturiert und unsystematisch. Offenbar hat man bestimmte Schutzgüter für die stärkere Gewichtung herangezogen, und andere nicht. Es entsteht der Eindruck der Beliebigkeit.

Die Darstellung zu den Minimierungsmöglichkeiten bei den Gewässerquerungen²⁷ zeigt, dass der Vorhabensträger sich der rechtlichen Vorgaben, die sich aus der WRRL ergeben, als er die Variantenabwägung vorgenommen hat, nicht bewusst war.

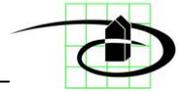
Aufgrund der zahlreichen Fehlbewertungen wurden die Bewertungen der Schutzgüter von RegioConsult geprüft. In der folgenden Tabelle werden die Bewertungen des FFH-Berichts den Bewertungen von RegioConsult gegenübergestellt. Die Variante 1 muss bei den Schutzgütern Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Klima von (+) auf jeweils (o) abgewertet werden. Die Variante 4 ist beim Kriterium Boden besser zu bewerten (o) statt (-). Auch die Variante 5 ist bei vielen Kriterien besser zu bewerten als dies im FFH-Bericht erfolgt ist. Insgesamt ist die Variante 4 am besten zu bewerten (vgl. Tab. 8).

²⁷ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 64.

**Tabelle 8: Schutzgutübergreifender Variantenvergleich (Korrektur)**

Schutzgut	FFH-Bericht			RegioConsult		
	V 1	V 4	V 5	V 1	V 4	V 5
Mensch Wohnen	-	+	-	-	o	+
Lärm	-	+	-	-	o	+
Luftschadstoffe	o.A.	o.A.	o.A.			
Erholen	+	+	+	+	+	+
Schutzgut Pflanzen, Tiere und biolog. Vielfalt	+	o	-	o	o	o
Pflanzen	+	o	-	o	o	o
Tiere	+	o	-	o	+	o
Boden	+	-	-	+	o	-
Wasser	o	+	-	o	+	+
Grundwasser	-	+	+	-	+	+
Oberflächenwasser	+	o	-	o	+	+
Klima	+	+	-	o	+	-
Landschaft	+	o	-	+	+	o
Kultur	+	+	-	+	+	-
+	5	4	0	3	4	2
o	1	2	0	3	3	2
-	1	1	7	1	0	3

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 64 und eigene Bewertung



5. Artenschutzrechtlicher Variantenvergleich

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten bzw. der fehlenden Verbreitung im Untersuchungsraum (bspw. von Luchs, Wildkatze, Feldhamster etc.) beschränkt sich die artenschutzrechtliche Beurteilung nach den Angaben im FFH-Bericht auf die Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Fischotter.²⁸ Es wäre zu erwarten gewesen, dass bei der Beurteilung auch Libellen berücksichtigt werden (vgl. Kap 4.4.6).

5.1 Brutvögel

Zuerst erfolgte eine Auswertung, welche Arten und Brutpaare durch Revierverluste im Baufeld oder durch Beeinträchtigungen von Brutrevieren innerhalb der Effektdistanz des Vorhabens betroffen sind.

Für diese Arten wurde in Anlehnung an das FuE-Vorhaben Simon et.al 2014 der naturschutzfachliche Wert bestimmt. Anschließend wurde abgeschätzt, ob unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist.²⁹

Die Bewertung der artspezifischen Konfliktschwere erfolgte anschließend anhand der in Tabelle 9 genannten Abstufungen.

²⁸ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 65.

²⁹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 66.

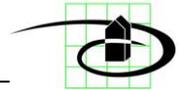


Tabelle 9: Bewertungsrahmen zur Ermittlung der artspezifischen Konfliktschwere

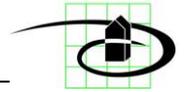
Naturschutz- fachlicher Wert	Artspezifisches Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände		
	Gering (1)	Mittel (2)	Hoch (3)
Sehr gering (1)	1	2	3
Gering (2)	1	2	3
Mäßig (3)	2	3	4
Mittel (4)	2	3	4
Hoch (5)	3	4	5
Sehr hoch (6)	3	4	5

1 sehr gering, 2 gering, 3 mittel, 4 hoch, 5 sehr hoch

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 65

In Tab. 5-14 wird entsprechend der Methodik von SIMON & WIDDIG ersucht eine Beurteilung der artspezifischen Konfliktschwere der **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten** vorzunehmen. Dabei wird beispielsweise dem Neuntöter und dem Schwarzspecht nur ein geringer naturschutzfachlicher Wert und Rohrweihe und Wespenbussard nur ein mittlerer naturschutzfachlicher Wert zuerkannt, was fachlich als hoch strittig angesehen werden muss.

In Tab. 5-15 des FFH-Berichts werden die im Baufeld oder der Effektdistanz betroffenen Brutvögel genannt und die jeweilige Konfliktschwere angegeben. Erkennbar sind deutliche Vorteile der Varianten V4 und V 5 gegenüber der „Vorzugsvariante“ V 1 hinsichtlich der betroffenen Brutvögel (V 1 15,6 Brutpaare mit hoher Konfliktschwere, V 4 11,5 und V 5 12,1). Insgesamt sind bei V 1 177,7 Brutpaare, bei V 4 99,9 und bei V5 110,2 Brutpaare betroffen. Insgesamt ist die Variante 4 am besten zu bewerten (+), gefolgt von V 5 (o) und V 1 (-).



Dies wurde zwar bei der Bewertung der Avifauna beim schutzgutübergreifenden Variantenvergleich erkannt,³⁰ in der schutzgutübergreifenden Bewertung ist dieser Aspekt aufgrund der gemeinsamen Bewertung aller Tierarten aber nicht mehr erkennbar (vgl. Tab. 7 und 8).

Dem Ergebnis von 5-12 im FFH-Bericht widerspricht auch die Tabelle 5-16 des FFH-Berichts, aus der zu erkennen ist, dass bei allen drei Varianten (Bewertung mit +) etwa ebenso hohe Risiken hinsichtlich des Eintritts von Verbotstatbeständen bei der Avifauna bestehen.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos werden die Vogelarten betrachtet, die nach KfL 2010, S. 12 ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.

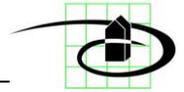
„Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird dann angenommen, wenn derartige gegenüber Straßenbauvorhaben sensible Arten im Umkreis von 1.000 m zur Straße ihren Brutplatz haben. Hiermit ist der Bereich stärkster Aktivitäten um den Neststandort herum abgedeckt. Um die Betroffenheiten weiter zu differenzieren wurde ein Bereich von 0-500 und von > 500 bis 1.000 m unterschieden.“³¹

Als **weiterer Bewertungsaspekt** für die Beurteilung der Konfliktschwere wird die vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Straßen nach Dierschke/Bernotat 2016 berücksichtigt. Auch nach diesem Kriterium ist die Variante 4 mit (+) zu bewerten).

In Tab. 5-18 wird erstmals beim Verbotstatbestand Tötung explizit erwähnt, dass mit der Arbeit von BERNOTAT&DIERSCHKE die Bewertung vorgenommen wurde. Hier stellt sich die Frage, ob eine Arbeit mit bundesweitem Bezug für eine Projektbewertung geeignet sein kann. Zumal die Autoren des Berichtes darauf hinweisen, dass das vorhabenstypspezifisch ausgewiesene Tötungsrisiko nicht mit dem artenschutzrechtlich relevanten Begriff des signifikant erhöhten Tötungsrisikos verwechselt werden darf. Es wird

³⁰ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbberbach, S. 45.

³¹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbberbach, S. 72.



also nur die grundsätzliche Empfindlichkeit dargestellt, die mit der Eingriffsschwere des jeweiligen Projektes verschnitten werden muss.

Insofern darf das vorhabentypspezifisch ausgewiesene Kollisions- bzw. Tötungsrisiko keinesfalls verwechselt werden mit dem aus der Rechtsprechung zum Artenschutzrecht stammenden Terminus des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ (vgl. BVerwG, 12.08.2008, 9 A 3.06, Rn. 219f.; BVerwG, 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 90f. oder auch LANA 2010: 5). Dieser Terminus für eine „Bagatellgrenze“, der ursprünglich im Zusammenhang mit unvermeidbaren v. a. anlage- und betriebsbedingten Verlusten bei Infrastrukturvorhaben entwickelt und nun auch auf baubedingte Verluste durch Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens erstreckt wurde (vgl. BVerwG, 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99), erfordert die Berücksichtigung mehrerer unterschiedlicher Faktoren.

Das von uns ausgewiesene vorhabentypspezifische Tötungsrisiko bildet hierbei „nur“ das Maß für eine grundsätzliche artspezifische Empfindlichkeit. Daneben sind aber weitere biologische und räumliche Aspekte relevant und müssen aus nachfolgend beschriebenen Gründen in eine Betrachtung einbezogen werden.

Eine Voraussetzung für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist, dass das Risiko über die „Verwirklichung sozialadäquater Risiken“ bzw. das „allgemeine Lebensrisiko“ hinausgehen muss (so auch LANA 2010: 5 und Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drucksache 16/5100 v. 25.04.2007) bzw. dass das Risiko über den Risikobereich hinausgeht, „dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind“ (BVerwG, 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99).

Quelle: Bernotat & Dierschke, 2016, S. 67

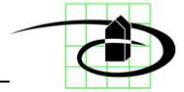
Es ist daher nicht erkennbar, dass die FFH-Variantenprüfung dem gerecht werden kann. Die Bewertung in Tab. 5-18 zeigt sodann, dass V 1 wiederum als schlechteste Lösung bewertet wird.

5.2 Fledermäuse

Aus Tabelle 5-19 des FFH-Berichts ist erkennbar, dass aufgrund der starken Betroffenheit im Waldgebiet Wester Sunder (F7: u.a. Betroffenheit zahlreicher höhlenreicher Rotbuchen und Eichen) der Eintritt von Verbotstatbeständen bei Variante 5 nicht auszuschließen ist, zumal dort auch Wochenstubenverbände von Fransen-, Breitflügelfledermaus und Braunem Langohr bekannt sind.³² Dagegen werden bei V1 und V 4 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Allerdings stellt sich die Frage, warum bei V 5 am Rande des Waldgebietes keine Linienoptimierung vorgenommen wurde.

³² Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 80.



In der Gesamtbewertung wird die Variante 1 mit (+) bewertet, V 4 mit (o) und V 5 mit (-). Aufgrund der Einzelbewertungen der Funktionsräume ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar und widerspricht auch der Systematik der Bewertung. Denn bei Variante 1 werden 3 Funktionsräume mit (o) bewertet, bei Variante 2 dagegen nur zwei, alle übrigen werden jeweils mit (+) bewertet (vgl. Tab. 10). Deshalb sind die beiden Varianten mindestens als gleichwertig einzustufen und jeweils mit (+) zu bewerten.

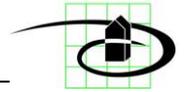
Tabelle 10: Betroffenheit von Fledermausfunktionsräumen

Funktionsraum	V 1	V4	V 5
F 10			
F 4			
F 9			
F 8			
F 7			
F 6			
F 5			
F 3			
F 2			
F 1			
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. +	7	8	6
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitgehend auszuschließen. O	3	2	3
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. -	0	0	1
Gesamtbewertung nach FFH-Bericht	+	o	-
Gesamtbewertung korrigiert	+	+	-

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 76 -84

5.3 Reptilien

Die Analyse der zusammenfassenden Tabelle 5-20 zeigt, dass alle Varianten Risiken für die Zauneidechse und bei den Varianten 4 und 5 Risiken für die



Schlingnatter aufweisen. Bei V4 und 5 sind die Eingriffsbereiche in die Schlingnatterlebensräume 300-400m entfernt, bei V 1 liegen nur kleinflächige Betroffenheiten vor. Nicht nachvollziehbar ist, dass in der zusammenfassenden Bewertung die Variante V 1 mit (+) bewertet wird, die Varianten 4 und 5 dagegen mit (-). Da im Lebensraum R 5 auch bei V 1 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, kann V 1 allenfalls mit (o) bewertet werden.³³

5.4 Amphibien

Auch hier ist die positive Bewertung für V 1 nicht nachvollziehbar, da der Kammmolch in Gewässer 54 in 350m Entfernung im Laichgewässer vorkommt und Gewässer in dieser Entfernung bei V 4 und V 5 auch als relevante Gefährdung eingestuft wurden und in der Folge artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur weitgehend ausgeschlossen wurden.

In Tabelle 5-21 wird auf Erhebungen in 2009, 2010 und 2015 Bezug genommen. Nur das letzte Datum ist ausreichend aktuell.

5.5 Artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung

Bei der „artenschutzrechtlichen Gesamteinschätzung werden ausschließlich die Konflikte berücksichtigt, bei denen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und damit die Erforderlichkeit einer Ausnahme mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gegeben ist.“³⁴

In der artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung wird die Variante V 1 am besten bewertet, was anhand der dargestellten Fakten nicht nachvollziehbar ist (vgl. Tab.11).

³³ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 88 bis 90.

³⁴ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 93.

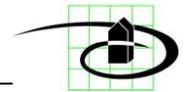


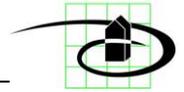
Tabelle 11: Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Naturschutzfachlicher Wert	Variante 1	Variante 4	Variante 5
V (hoch)		Schlingnatter Lebensraumdurchschneidung/ Überbauung (rd. 1,8 km)	Schlingnatter Lebensraumdurchschneidung/ Überbauung (rd. 1,4 km)
IV (mittel)	Zauneidechse Durchquerung/Überbauung eines bedeutsamen Vorkommensbereichs 4 Brutpaare Kleinspecht (1,8 BP) Pirol (2,2 BP)	Zauneidechse Durchquerung/Überbauung von zwei bedeutsamen Vorkommensbereichen 3,2 Brutpaare Kleinspecht (0,8 BP) Pirol (2,4 BP)	Zauneidechse Durchquerung/Überbauung von zwei bedeutsamen Vorkommensbereichen 3,6 Brutpaare Kleinspecht (0,8 BP) Pirol (2,8 BP)
III (mäßig)	4 Brutpaare Grünspecht (1 BP), Kranich (3 BP)	5,3 Brutpaare Grünspecht (0,3 BP), Kranich (5 BP)	4,9 Brutpaare Grünspecht (1,9 BP), Kranich (3 BP)
II (gering)		Schwarzspecht (0,8)	Schwarzspecht (1,6)
II – V (gering bis hoch)	-	-	Erhöhtes Risiko des Eintretens von Verbotsstatbeständen für Fledermäuse aus einem Artenspektrum der Wertstufen II-V
Gesamtbewertung Artenschutz	+	0	-

+	günstige Bewertung
0	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 94

Die Betroffenheit der **Schlingnatter** ist bei V 4 und V 5 gering, da die Vorkommen 300-400m entfernt liegen. Die Betroffenheit der **Zauneidechse** ist bei V 4 höher, aber nicht entscheidungserheblich, weil kompensierbar. Die **Betroffenheit der Avifauna** ist bei V 5 deutlich höher. Die Addition von Brutpaaren unterschiedlicher Arten ist nicht sachgerecht und für eine faunistische Bewertung nicht geeignet. Beim paarweisen Vergleich sind in der



Gruppe IV (mittel) und III (mäßig) nach der Methodik von Tabelle 8 ähnlich zu bewerten, mit leichten Vorteilen für V 4. Schon aus diesem Grund müssten die beiden Varianten gleich bewertet werden.

Berücksichtigt man zudem, das nach der Bewertung der Avifauna (vgl. Kap. 5.1) die Varianten V4 und V 5 gegenüber der „Vorzugsvariante“ V 1 hinsichtlich der betroffenen Brutvögel (V 1 15,6 Brutpaare mit hoher Konfliktschwere, V 4 11,5 und V 5 12,1) deutliche Vorteile haben, ist die Darstellung in der o.g. Tabelle nicht ausreichend. Bezogen auf die Avifauna ist die Variante 4 am besten zu bewerten (+), gefolgt von V 5 (o) und V 1 (-). Deshalb sind die Varianten 1 und 4 in der Gesamtbewertung gleich zu bewerten (o).

6. FFH-Variantenvergleich

Im FFH-Bericht werden alle im FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ nachgewiesenen Lebensraumtypen (LRT) sowie die im Standard-Datenbogen aufgeführten Anhang II Arten genannt und ihre Betroffenheit diskutiert.

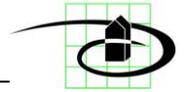
In Tabelle 12 werden für die relevanten Lebensraumtypen die standortbezogenen Critical Load-Werte sowie die Irrelevanzschwelle genannt.

Die Angaben zu den standortbezogenen CL-Werten sind nicht nachvollziehbar, da die Untersuchung von LOHMEYER nicht vorgelegt wurde. Diese ist ohnehin veraltet (2010).

Tabelle 12: Betroffene Lebensraumtypen und ihre Critical Loads

Nr.	LRT	Vorbelastung UBA 2009 (2007, 2004) in kg/ha/a	Standortbe- zogener Critical Load in kg/ha/a	Irrele- vanzschwelle (3 % des CL) in kg/ha/a
91E0*	Erlen-Eschen Auwald	13 (20, 36)	12,7 – 26,2	0,38 – 0,79
9160	Eichen-Hain- buchenwald	13 (20, 36)	14,0 – 25,5	0,42 – 0,77
9190	Bodensaurer Eichenwald	13 (20, 36)	17,1 – 19,2	0,51 – 0,58

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 108



6.1 LRT 91 E0*

Der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen-Auwälder wird nur bei Variante 1 und 4 direkt mit 280 m² und 172 m² in Anspruch genommen, bleibt aber unter der Bagatellschwelle von 1.000 m² nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Dennoch ist die Beeinträchtigung im Sinne der Prognosesicherheit als erheblich einzuschätzen, zumal es sich um einen prioritär geschützten LRT handelt. Bei Variante 5 wird der LRT nicht in Anspruch genommen (vgl. Tab. 10).

Das Bundesamt für Naturschutz weist im FFH-VP-Info explizit darauf hin, dass *„die in den Fachkonventionen vorgeschlagenen Schwellenwerte für eine quantitative „Nicht-Erheblichkeit“ lediglich „fachliche Orientierungswerte“ darstellen. Diese wie auch die Fachkonventionen überhaupt sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.“*³⁵

Auch die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass bei Inanspruchnahme von prioritären Habitaten zunächst von einer Erheblichkeit des Eingriffs auszugehen ist, die im Rahmen der projektbezogenen Eingriffstiefe im Einzelfall festgestellt werden muss.

In Tabelle 13 ist erkennbar, dass die Variante 5 am besten bewertet wird und die Varianten 1 und 4 gleichwertig eingestuft werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Variante 1 aufgrund der wesentlich größeren Flächenbetroffenheit (279,3 ha) deutlich schlechter zu bewerten ist als die Variante 4 (171,62 ha). Auch dies hätte zur Abwertung der Variante 1 führen müssen.

Woraus sich die 80%-ige Habitatminderung für den Pirol bei Variante V ergibt, bleibt unklar.

³⁵ <http://ffh-vp->

[info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,5,9&button_ueber=true&wg=0&wid=1&kategorie=3](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,5,9&button_ueber=true&wg=0&wid=1&kategorie=3)

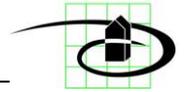
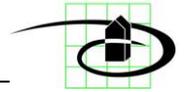


Tabelle 13: Bewertung des Eingriffs in den LRT 91E0*

Beurteilungskriterium	Var. V1	Var. V4	Var. V5
Beeinträchtigung prioritärer LRT (91 E0)			
Bau- und anlagebedingter Flächenverlust in m ² (Fachkonvention= 1.000 m ² (Gesamtbestand 813 ha)) Beeinträchtigungsgrad:	279,23 gering / unerheblich	171,62 gering/ unerheblich	0 keine/ unerheblich
Überschreitung standortbezogener Critical Loads in m ² , Funktionsverlust in Klammern (im Nullfall keine Überschreitung)	- kein/ unerheblich	- kein/ unerheblich	- kein/ unerheblich
Überschreitung 3 % Schwelle standortbezogener Critical Loads in m ² , Funktionsverlust in Klammern (im Nullfall Überschreitung vorhanden)	- kein/ unerheblich	- kein/ unerheblich	- kein/ unerheblich
Charakteristische Tierarten • Charakteristische Vogelarten LRT Fläche (als potenzieller Lebensraum für charakt. Arten) innerhalb der 100 m Störzone stärkster Beeinträchtigung für Brutvögel Betroffene Brutpaare charakteristischer Arten im FFH-Gebiet (Habitatverminderung in %) (Ermittlung gemäß Mierwald 2009): • Sonstige charakteristische Arten <u>Käfer</u> (Totholzbewohner) Beeinträchtigungsgrad:	0,48 ha rd. 0,06 % 1 BP Pirol (20 %) 1 BP Nachtigall (20 %) nicht betroffen noch tolerierbar/ unerheblich	0,34 ha rd. 0,04 % 1 BP Pirol (20 %) nicht betroffen noch tolerierbar/ unerheblich	0,45 ha rd. 0,06 % 1 BP Pirol (80 %) nicht betroffen noch tolerierbar/ unerheblich
Beeinträchtigungsgrad ¹⁸	gering/ unerheblich	gering/ unerheblich	gering/ unerheblich
Bewertung	o	o	+

+	günstige Bewertung
o	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 110

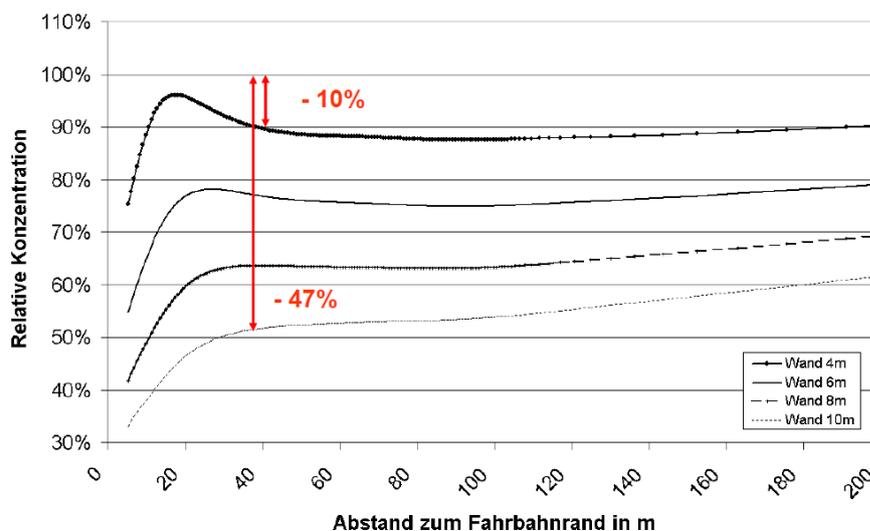


6.2 LRT 9160: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

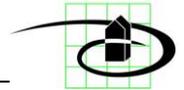
Es entsteht keine direkte Flächeninanspruchnahme. Variante 1 und 4 werden mit (+) bewertet, Variante 5 mit (-). Grund dafür ist, dass nach Tab. 5-27 des FFH-Berichts der LRT bei Variante 5 auf einer Fläche von 8.275 m² durch NO_x erheblich beeinträchtigt wird, da die Trasse nur in 30m Entfernung vorbeigeführt wird. Daraus lässt sich ein gradueller Funktionsverlust von 6.656 m² ermitteln. Der graduelle Funktionsverlust von 6.656 m² entspricht nur 0,512 %, der Gesamtfläche des LRT von 130 ha. Auch hier gilt, dass die Untersuchungsergebnisse von 2010 veraltet sind.

Darüber hinaus ist eine Trassenoptimierung möglich und damit eine Reduzierung der Beeinträchtigung. Ob Möglichkeiten der Abschirmung geprüft wurden, um die Immissionen abzusenken, ist dem FFH-Bericht nicht zu entnehmen. Beispielsweise kann mit konventionellen Lärmschutzwänden eine Minderungswirkung im Nahbereich von unter 30m je nach Höhe der Wand bis etwa 50 % erreicht werden (vgl. Abb. 4). Damit wäre es möglich, die erhöhte Stickstoffbelastung im günstigsten Fall bis auf 3.328 m² zu begrenzen. Dies entspricht 0,26 % der Gesamtfläche des LRT von 130 ha und könnte zu einer mittleren Bewertung von Variante 5 führen.

Abbildung 4: Schadstoffminderungsmöglichkeiten

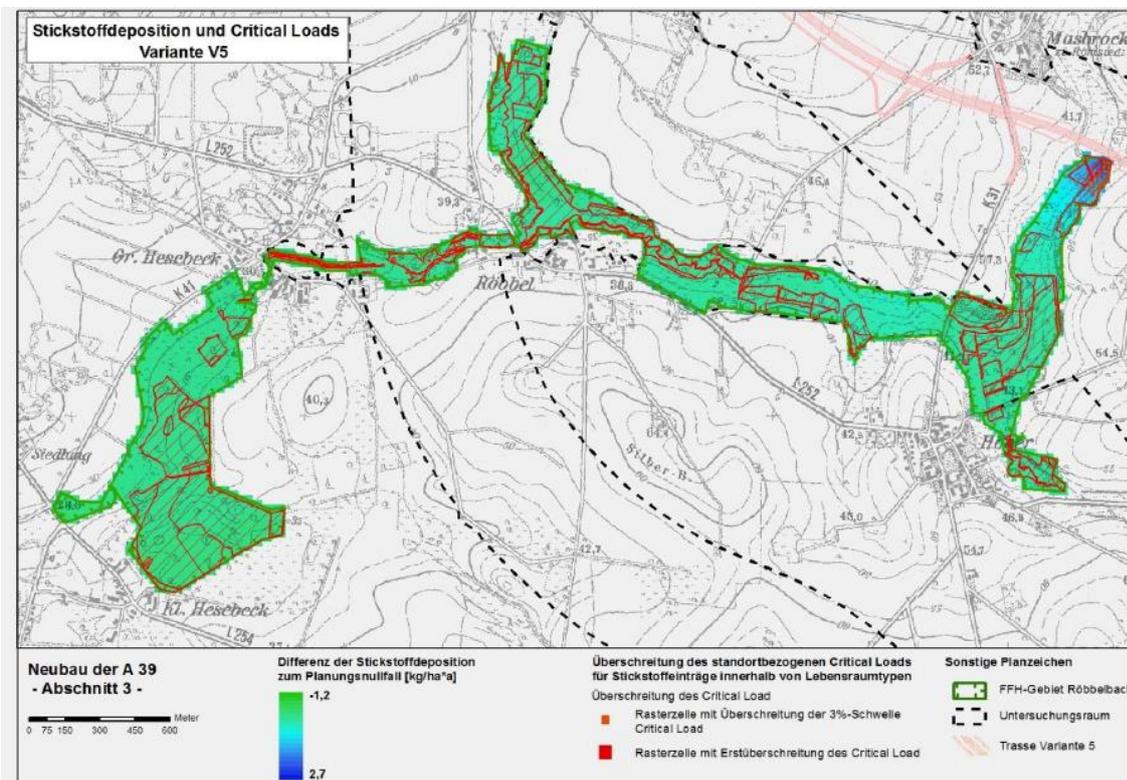
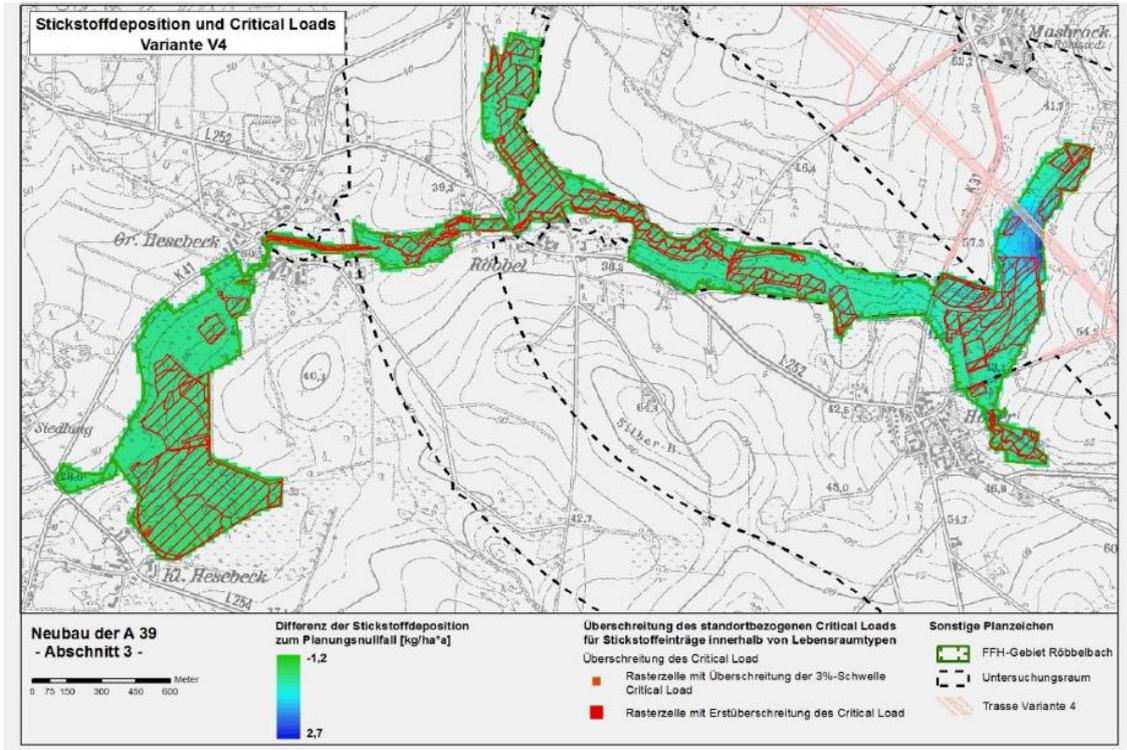


Die nur in der Präsentation dargestellte Stickstoffbelastung jenseits des Critical Load-Wertes ist unscharf, sodass eine klare Zuordnung zu den Flächen und

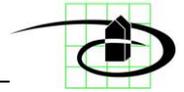


deren LRT-Charakterisierung nicht möglich ist. V4 und V5 scheinen ähnliche Belastungen zu erfahren (vgl. Abb. 5).

Abbildung 5: N-Belastungskarten für V4 und V5



Quelle: NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 37-38



Bei der Begehung am 10.7.2018 wurde der trassennah liegende Abschnitt am Röbbelbach von HAHN und WETZEL südöstlich von Masbrock flächendeckend bis zur Südostkante des Waldgebietes begangen, um zu überprüfen, in welchem Zustand sich der im FFH-Bericht dargestellte Bestand der Hainbuchen-Eichenwälder (LRT 9160) befindet. Dabei wurde festgestellt, dass im Randbereich zur Trasse überhaupt kein LRT vorhanden ist. Dort ist ein Eichen-Buchen-Mischwald vorhanden. Eine schlechte Ausprägung eines Hainbuchen-Eichenwaldbestandes, der nicht mehr als LRT ansprechbar ist, wurde abseits der Trasse in etwa 600m Entfernung festgestellt. Dort wurden auf etwa 0,1 ha etwa 20 Hainbuchen ausgezählt. Daher ist die FFH-Bewertung hier als fachlich falsch zurück zu weisen. Die Variante 5 ist als ffh-verträglich einzustufen.

6.3 LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Hier wurden nur geringe Beeinträchtigungen festgestellt. Bei Variante 5 wird eine Flächeninanspruchnahme von 50 m² festgestellt. Deshalb wurde die V 5 abgewertet (o) und nur V1 und V 4 als günstig eingestuft (+). Diese geringe Inanspruchnahme des LRT 9190 bei V 5 wäre mit Sicherheit durch eine geringfügige Trassierungsveränderung vermeidbar gewesen (vgl. Tab. 5-28).

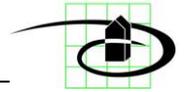
6.4 LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculion fluitantantis und Callitricho-Batrachion

Hier wurden alle drei Varianten als günstig eingeschätzt, sodass sich keine Differenzierung ergibt (vgl. Tab. 5-29).

FFH-Gesamteinschätzung der FFH-Lebensraumtypen

Die Variante V 5 wird im FFH-Bericht ausgeschieden, weil sie die größten Beeinträchtigungen bei den FFH-Lebensraumtypen aufweisen soll sowie aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung beim LRT 9160. Diese Beeinträchtigung ist wie die Überprüfung vor Ort ergeben hat jedoch nicht gegeben, da der LRT 9160 nicht vorhanden ist. Variante 5 ist deshalb diesbezüglich und insgesamt besser einzustufen.

Variante 1 und 4 werden im FFH-Bericht als gleichwertig eingestuft.



6.5 Beeinträchtigungen von Anhang II Arten

Die Beeinträchtigungen bei den Anhang II Arten werden allesamt als unerheblich eingeschätzt.

Ob die Einschätzung bei Fischotter (Flächeneingriff < 2,6 ha) und bei der Groppe zutreffen, muss beim Vororttermin überprüft werden. Die Groppe kommt bei V 4 und V 5 nicht vor. Es ist durchaus zweifelhaft, ob es gelingt bei V 1 ausreichende Schadenbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (vgl. Tab. 11). Beim Fischotter liegt die Bagatellgrenze bereits bei 120m Fließgewässerlänge, wobei auch dabei auch der gesamte Habitatkomplex aus Gewässer, Ufer, Aue und ggf. Verlandungszone einzubeziehen ist.³⁶ Bei der Groppe liegt die Bagatellschwelle bei nur 1,5m Fließgewässerlänge.³⁷ Die Beurteilung ist daher fachlich nicht belastbar.

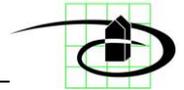
Für die Grüne Keiljungfer wird aufgrund einer Einzelbeobachtung keine Beeinträchtigung angenommen. Hier ist durch eine gutachterliche Detailprüfung und durch Befragungen von Gebietskennern zu prüfen, ob es sich um eine Fehleinschätzung handelt. Dies würde zu einer Abwertung der Variante 1 führen.

Tabelle 14: Beeinträchtigung der Anhang II Arten

Beurteilungskriterium	Var. V1	Var. V4	Var. V5
Fischotter	Querung eines Lebensraumes sehr hoher Bedeutung mit Brückenbauwerk Funktionsbeziehungen bleiben erhalten	Querung eines Lebensraumes hoher Bedeutung mit Brückenbauwerk Funktionsbeziehungen bleiben erhalten	Querung eines Lebensraumes hoher Bedeutung mit Brückenbauwerk Funktionsbeziehungen bleiben erhalten
Beeinträchtigungsgrad ¹	Noch tolerierbar/ Nicht erheblich	Noch tolerierbar/ Nicht erheblich	Noch tolerierbar/ Nicht erheblich
Grüne Keiljungfer	Einzelbeobachtung ohne Indigenitätsnachweis Potenzielle Lebensräume vorhanden Funktionsbeziehungen bleiben bedingt durch	Keine Nachweise Keine Lebensraumeignung Funktionsbeziehungen bleiben bedingt durch	Keine Nachweise Keine Lebensraumeignung Funktionsbeziehungen bleiben bedingt durch

³⁶ Vgl. Lambrecht & Trautner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 138.

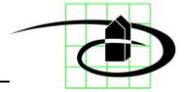
³⁷ Vgl. Lambrecht & Trautner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Tab. 9.



Beurteilungskriterium	Var. V1	Var. V4	Var. V5
	Brückenbauwerk erhalten	Brückenbauwerk erhalten	Brückenbauwerk erhalten
Beeinträchtigungsgrad ¹	gering/ nicht erheblich	gering/ nicht erheblich	gering/ nicht erheblich
Kammolch	Keine Kammolchlebensräume betroffen	Tangierung von Auwaldbeständen mit potenzieller Bedeutung als Landlebensraum Funktionsbeziehungen bleiben bedingt durch Brückenbauwerk erhalten	Keine Kammolchlebensräume betroffen
Beeinträchtigungsgrad ¹	gering/ nicht erheblich	noch tolerierbar/ nicht erheblich	gering/ nicht erheblich
Groppe	Vorkommen nachgewiesen, Beeinträchtigungen durch Regenwassereinleitungen werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Rückhaltebecken mit Leichtstoffabscheider) vermieden	Kein Vorkommen Beeinträchtigungen für stromabwärts gelegen Vorkommen durch Regenwassereinleitungen werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Rückhaltebecken mit Leichtstoffabscheider) vermieden	Kein Vorkommen Beeinträchtigungen für stromabwärts gelegen Vorkommendurch Regenwassereinleitungen werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Rückhaltebecken mit Leichtstoffabscheider) vermieden
Beeinträchtigungsgrad ¹ /Rangfolge	noch tolerierbar/ nicht erheblich	noch tolerierbar/ nicht erheblich	noch tolerierbar/ nicht erheblich
Bewertung	+	+	+

+	Günstige Bewertung
0	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 117-118, Tab. 50



6.6 FFH-Gesamtbeurteilung

Die von den Gutachtern vertretene Auffassung, wonach nur bei V 5 eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen ist, kann nicht bestätigt werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Anhang II-Arten ist bei den Arten Fischotter und Groppe unter Berücksichtigung der FFH-Fachkonvention des BfN keine ausreichende Prognosesicherheit gegeben.³⁸

Die Varianten 1 und 4 werden im FFH-Bericht als gleichwertig eingestuft. Aufgrund der stärkeren Betroffenheit der Brutvögel weist die Variante 4 jedoch leichte Vorteile auf. Die Variante 5 ist nach der Begehung vom 11.07.2018 als ffh-verträglich einzustufen.

Sollte sich die Situation bezüglich Fischotter und Grüner Keiljungfer nach der gutachterlichen Überprüfung vor Orts anders darstellen, könnte dies zu einer deutlichen Abwertung der Variante 1 führen.

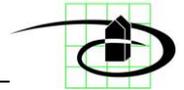
6.7 Variantenvergleich zur Vernetzung – Möglichkeiten zur Minimierung der Zerschneidung

In Abbildung 5-2 des FFH-Berichts sind die vorgesehenen Vernetzungsbauwerke dargestellt, mit denen die Funktionsbeziehungen aufrechterhalten werden können.

Anhand der Tabelle 15 ist zu erkennen, dass V 1 hinsichtlich der Zerschneidung der Lebensraumnetzwerke, der Querung von Großsäugerkorridore und der Zerschneidung von Funktionsbeziehungen für vernetzungsrelevante Arten günstig bewertet wird.

Die Varianten 4 und 5 bekommen eine mittlere bzw. ungünstige Bewertung. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch Grünbrücken und Querungshilfen die Zerschneidungswirkungen gut beherrschbar sind, sodass hier kein deutliches Differenzierungskriterium gegeben ist. Da alle Varianten die Waldbereiche nördlich von Oetzen zerschneiden und die Gefahr der Trichterbildung, die für die Varianten 4 und 5 im FFH-Bericht angenommen und als nachteilig bewertet

³⁸ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 119.



wird, nicht nachvollzogen werden kann, ist die Bewertung abzulehnen. Die Varianten 1 und 4 sind auch unter Berücksichtigung der Karten zu den Lebensraumnetzwerken eher als gleichrangig zu bewerten. Ob die sieben angenommenen Faunapassagen bei V 5 notwendig sind, muss aufgrund der faunistischen Erhebungsberichte überprüft werden, die aber vom Vorhabensträger nicht vorgelegt worden sind.

Auch hier ist festzustellen, dass zwischen 2016 und 2017 deutliche Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Bauwerke zur Minimierung der Zerschneidung vorgenommen wurden. 2016 wurden 6, 10 und 13 Bauwerke für V1, V4 und V 5 angegeben. Auch dies verändert den Variantenvergleich zulasten von V 5 erheblich.³⁹ Fachliche Begründungen hierzu liegen nicht vor.

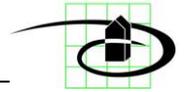
Tabelle 15: Gesamtbeurteilung Vernetzung

Vernetzungsrelevante Aspekte	Var. V1	Var. V4	Var. V5
Zerschneidung der Lebensraumnetzwerke	Waldlebensräume Trockenlebensräume Feuchtlebensräume +	Waldlebensräume Trockenlebensräume Feuchtlebensräume +	Waldlebensräume Trockenlebensräume Feuchtlebensräume -
Querung Großsäugerkorridore (Anzahl)	1 +	1 +	1 +
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen für vernetzungsrelevante Arten (Anzahl)	6 +	8 0	12 -
Rangfolge	+	0	-

+	günstige Bewertung
0	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 131

³⁹ Vgl. NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 43.



6.8 Fazit umweltfachlicher Variantenvergleich

Nach der Sichtung des FFH-Berichtes muss festgestellt werden, dass die Schutzgüter nach UVPG nicht mit gleichem Gewicht bewertet wurden. Dies entspricht nicht dem UVPG und nicht dem Stand der Technik.

Der Artenschutz zeigt ebenfalls methodische Defizite, da versucht wurde mit der Arbeit von BERNOTAT&DIERSCHKE (2012/2016) die kollisionsbezogene Eingriffsbewertung vorzunehmen. Bei dieser wurde ein Mortalitätsgefährdungsindex (MGI) entwickelt. Für diesen erfolgte die Aggregation eines 5-stufigen naturschutzfachlichen Wertindex (NWI) mit einem 9-stufigen populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) zum MGI.

Ob die naturschutzfachliche Bewertung aus der Arbeit von Simon & Widdig belastbar ist, die teilweise auf Bernotat & Dierschke aufbaut, muss gutachterlich hinsichtlich der Konsistenz der Bewertung überprüft werden, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist.

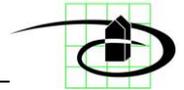
Bei der naturschutzfachlichen Bewertung wurden bei der Beurteilung der Konfliktschwere hinsichtlich der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch naturschutzfachlich hoch bedeutsame Arten (Neuntöter, Wespenbussard, Heidelerche und Rohrweihe etc.) mit einer geringen oder mittleren Wertigkeit versehen, was naturschutzfachlich als fragwürdig zu beurteilen ist.⁴⁰

Bei der FFH-Verträglichkeit wurde die Variante 5 wegen einer hohen N-Belastung erheblich Beeinträchtigungen angenommen, ohne Minderungsmöglichkeiten vorzusehen, was fachlich nicht belastbar ist. Nach der Ortsbegehung ist festzustellen, dass aufgrund des nicht mehr gegebenen LRT-Bestandes 9160 keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar ist.

Die Vernetzungskonzeption ist als Differenzierungskriterium infolge der Minimierungsmöglichkeiten durch Grünbrücken nicht geeignet.

Die in Tabelle 16 dargestellte Gesamtbewertung ist fachlich zu beanstanden. Wie in Kapitel 5 dargestellt muss die Bewertung beim Artenschutz korrigiert

⁴⁰ Vgl. Tab. 5-14 des FFH-Berichtes Röbbelbach.



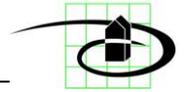
werden (vgl. dort Tab. 10), sodass die Variante 4 mit (+) zu bewerten ist. Auch die Vernetzungskonzeption ist gleichwertig wie bei Variante 1. **Deshalb sind die Varianten 1 und 4 als gleichwertig einzustufen und beide mit (+) zu bewerten.** Für Variante 5 ist gleichfalls eine erneute Überprüfung notwendig, die auch Kompensationsmöglichkeiten bei der N-Belastung beinhaltet.

Tabelle 16: Gesamtbewertung im FFH-Bericht

Hauptkriterium: Umwelt	Variante		
	1	4	5
Teilkriterium	Bewertung		
Schutzgüter nach UVPG	+	+	-
Artenschutz	+	0	-
FFH-Verträglichkeit	+	+	-
Vernetzungskonzeption	+	0	-
Gesamtbewertung	+	0	-

+	günstige Bewertung
0	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 133



7. Fachplanerischer Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft

7.1 Landwirtschaft

Die methodische Vorgehensweise bei der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse zeigt, dass nicht für alle Flächen der zugehörige Flächenbewirtschafter ermittelt werden konnten. Während dies bei der Vorzugsvariante V 1 bei 1,5 % der Flächen der Fall war, sind es bei Variante 4 3% und bei V 5 insgesamt 9,8 %. Der Aussage im FFH-Bericht, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit trotzdem für alle Varianten repräsentativ sei,⁴¹ muss entschieden widersprochen werden.

Die entwertet den Variantenvergleich stark bzw. macht ihn unmöglich.

Auch die Herausnahme der Flächen der Tank- und Rastanlage und des Anschlusses an die B 191 ist fachlich nicht korrekt, da damit der Variantenvergleich infiziert wird. Es muss sichergestellt sein, dass die TuR-Anlage variantenunabhängig ist, nur dann kann sie aus dem Variantenvergleich herausgehalten werden.

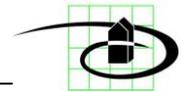
Aus Tabelle 6-1 des FFH-Berichts ist ersichtlich, dass bei der Vorzugsvariante drei Hofstellen betroffen sind, während bei V4 und V 5 jeweils nur eine Hofstelle betroffen ist.

Dies stellt einen **entscheidungserheblichen Aspekt bei der Variantenwahl** dar. So hat beispielsweise im Planfeststellungsverfahren der A 49, im Abschnitt der VKE 40 (Stadtallendorf – A 5) das BVerwG eine Alternative des Klägers NABU wegen der Betroffenheit einer Hofstelle verworfen, obwohl die Variante artenschutzrechtlich der planfestgestellten Vorzugsvariante des Vorhabens weit überlegen war.⁴²

Die in Tab. 6-2 des FFH-Berichts dargestellte sehr starke Betroffenheit bei Variante 4 und 5 mit vier Betrieben und einem Flächenanteil von 13,8 bzw. 14,3 % gegenüber 2 Betrieben und einem Anteil von 6,9 % bei Variante 1 ist

⁴¹ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 135.

⁴² Vgl. Urteil des BVerwG vom 23.4.2014 zur A 49. 9 A 25.12, Rn 123 und Erläuterung des Gerichtes in der mündlichen Verhandlung.



durch die unvollständige Ermittlung der Flächenbewirtschafter in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt.

Bei den besonders gravierenden Schäden ist die Variante 1 am schlechtesten zu bewerten, denn dort sind 29 Betriebe flächenbetroffen, davon drei Betriebe mit Hofstellen und zwei Betriebe mit Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung (vgl. Tab. 6-3 des FFH-Berichts). Bei Variante V 4 und V 5 ist dagegen nur eine Hofstelle betroffen. Warum die Betroffenheit trotz gravierender Schäden bei Variante 1 nur bei einer Hofstelle und bei Variante 4 und 5 bei keiner Hofstelle als bedeutsam eingestuft wird, erschließt sich nicht.

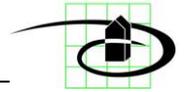
Anhand der Kennzahlen zur Agrarstruktur wird deutlich, dass die Vorzugsvariante der NLStBV (Vorhabensträger) deutlich einschneidender für die landwirtschaftlichen Betriebe ist.

Tabelle 17: Kennzahlen zur Agrarstruktur bei V1, V4 und V5

Kriterium	V1	V4	V5
Flächenverluste:			
betroffene Fläche (ha) (= Summe der Flächengrößen vorher)	605,91	599,70	554,14
Flächenverlust der betroffenen Betriebe (ha)	76,09	73,39	66,71
Agrarstruktur:			
Anzahl betroffene Flächen	96	128	119
∅ Größe der betroffenen Flächen (ha)	6,31	4,69	4,66
Anzahl entstehende Teilflächen	180	200	172
∅ Größe der entstehenden Teilflächen (ha)	2,95	2,63	2,83
Verhältnis Teilflächen zu betroffenen Flächen (Zerschneidungsfaktor)	1,88	1,56	1,45
davon Anzahl (%) nutzbare Teilflächen *	69 (38,3)	87 (43,5)	86 (50,0)
davon Anzahl (%) nicht mehr wirtschaftlich nutzbarer Teilflächen *	80 (44,4)	69 (34,5)	60 (34,9)
Fläche der nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Teilflächen (ha) = „indirekter Flächenverlust“	29,19	26,69	30,27

* entstehende Teilflächen = wirtschaftlich nutzbare, nicht mehr nutzbare und beschränkt nutzbare Teilflächen (nur mit wirtschaftlichen Einbußen nutzbar)

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 138



Die Flächenbetroffenheit ist bei Variante 1 um fast 6 ha größer als bei Variante 4 und um rund 50 ha größer als bei Variante 5. Der Flächenverlust der Betriebe summiert sich bei Variante 1 auf über 76 ha, bei V 4 auf 73,39 ha und bei V 5 auf nur 66 ha weniger (vgl. Tab. 17).

Die Anzahl der entstehenden Teilflächen ist bei V 1 etwas größer als bei V 5 (180 zu 172), bei Variante 4 sind es 200 Teilflächen.

Der Zerschneidungsfaktor ist bei V 1 deutlich höher (1,88) als bei V4 (1,56) und V 5 (1,45).

Auch bei den nicht mehr nutzbaren Teilflächen ist die Variante V 1 am schlechtesten zu bewerten, da die absolute Anzahl von Flächen hier am größten ist.

Bei der Größe der nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Teilflächen ist V 4 am günstigsten zu bewerten. Die Fläche der nicht mehr nutzbaren Teilflächen beträgt bei V 1 29,19 ha, bei V 4 26,69 ha und bei V 5 30,27 ha.

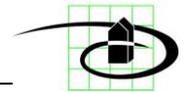
Insgesamt zeigt sich, dass die Gesamtbetroffenheit bei V 1 am größten ist. Variante 4 ist deutlich besser zu bewerten, dies gilt in noch stärkerem Maße für die Variante 5.

Vergleich 2016 und 2017:

Der Vergleich der Angaben von 2016 und 2017 zeigt, dass die Angaben zur Betroffenheit entscheidungserheblich verändert wurden. Denn 2016 wurden noch 4 (V1), 6 (V 4) und 5 (V 5) Betriebe als sehr stark betroffen eingestuft (vgl. Tab. 18). 2017 trifft dies nur noch auf 2 (V1), 4 (V 4) und 4 (V 5) Betriebe zu (vgl. Tab 20).

Anhand des tabellarischen Vergleichs wird deutlich, dass sich innerhalb eines Jahres die Zuordnung der Betriebe zu den Kategorien verändert hat. Ganz offensichtlich sind Betriebe von höheren Kategorien in niedrigere Kategorien verschoben worden (vgl. Tab. 18 und 19).

Bei den Varianten 1 und 4 ist 2017 ein weiterer Betrieb betroffen. Entsprechend ist es zu deutlichen Veränderungen der prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien gekommen. Daher müsse die Grundlagen der Bewertungen vollumfänglich offengelegt werden, damit sie für Dritte überprüfbar werden (Transparenzgebot der Planung).

**Tabelle 18: Gesamtbetroffenheit 2016**

Gesamt- betroffenheit	V1		V4		V5	
	Anzahl Betriebe	Anteil in %	Anzahl Betriebe	Anteil in %	Anzahl Betriebe	Anteil in %
sehr gering	10	35,7	7	25,0	11	40,7
gering	12	42,9	13	46,4	7	25,9
mittel	2	7,1	1	3,6	3	11,1
stark	-	-	1	3,6	1	3,7
sehr stark	4	14,3	6	21,4	5	18,5
gesamt	28	100,0	28	100,0	27	100,0

Quelle: NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 51

Tabelle 19: Betroffenheit der Landwirtschaft 2017

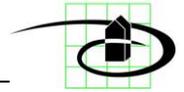
Gesamt- betroffenheit	V1		V4		V5	
	Anzahl Betriebe	Anteil in %	Anzahl Betriebe	Anteil in %	Anzahl Betriebe	Anteil in %
sehr gering	9	31,0	8	27,6	11	39,3
gering	14	48,3	12	41,4	9	32,1
mittel	2	6,9	3	10,3	2	7,1
stark	2	6,9	2	6,9	2	7,1
sehr stark	2	6,9	4	13,8	4	14,3
gesamt	29	100,0	29	100,0	28	100,0

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 137

Auch hinsichtlich der agrarstrukturellen Auswirkungen wurden 2016 noch völlig andere Angaben zur Betroffenheit der Betriebe durch die drei Varianten gemacht. Die Betroffenheit bei V 1 war mit 80,81 ha fast 5 ha größer als im FFH-Bericht von 2017 (76,09 ha, vgl. Tab. 17). Auch bei den anderen Varianten sowie allen Kriterien ist es zu deutlichen Veränderungen gekommen.

Fazit der landwirtschaftlichen Betroffenheiten

Insgesamt zeigt sich, dass die Variante V 1, die als Vorzugsvariante ausgewählt wurde, die stärkste Betroffenheit hervorruft, zumal bei ihr auch die größten zusammenhängend bewirtschafteten Flächen zerschnitten werden und die meisten wirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Teilflächen entstehen. Insgesamt



sind 29 Betriebe flächenmäßig betroffen, 14 Betriebe mit Umweltschäden und ein Betrieb mit einem Flächenverlust von > 10 %. Drei Hofstellen werden beeinträchtigt. Für eine Hofstelle entstehen Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung.

In Tabelle 20 ist erkennbar, dass bei Variante V 1 besonders gravierende Schäden auftreten, die betroffene Fläche und die Flächenverluste hoch sind. Die Auswirkungen auf den öffentlichen Belang der Agrarstruktur werden ebenfalls als ungünstig bewertet. Lediglich beim Kriterium starke und sehr starke Betroffenheit wird eine vergleichsweise positive Bewertung vorgenommen.

Tabelle 20: Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich

Vergleichskriterium	V1	V4	V5
Betroffenheitskriterien	-	o	+
starke und sehr starke Betroffenheit	+	-	-
besonders gravierende Schäden	-	+	-
betroffene Fläche und Flächenverluste	-	-	+
Agrarstruktur	-	+	+
Gesamtbewertung	-	o	+

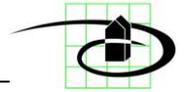
+	Günstige Bewertung
o	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 140

Variante 5 ist am besten zu bewerten, gefolgt von Variante 4. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Varianten sind nicht so gravierend, wie es durch die Abwertung von Variante 4 in die Bewertungsstufe (o) scheint.

In der Präsentation von 2016 gibt der Vorhabensträger noch an, dass bei V1 drei Betriebe existenzgefährdet sind, bei V 5 zwei Betriebe und bei V 4 nur ein Betrieb.⁴³ Entsprechende Angaben fehlen im FFH-Bericht, der somit unvollständig ist. Es gibt lediglich den Hinweis, dass im Rahmen des Variantenvergleichs „für einen durch die Variante 1 betroffenen Betrieb die

⁴³ Vgl. NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 55: Teilkriterium landwirtschaftliche Existenzgefährdung.



*Existenzfähigkeit und –gefährdung untersucht*⁴⁴ wurde. Diese konnte laut FFH-Bericht durch „*Verschiebung der Anschlussstelle an die L 253*“⁴⁵ abgewehrt werden. Das war also offensichtlich (auch) ein Grund für die Verlegung der Anschlussstelle von der L 252 an die L 253.

Da derzeit die Betroffenheitsanalyse zur Landwirtschaft infolge unzureichender Abdeckung der betroffenen Betriebe überarbeitet wird, wie mehrere Landwirte RegioConsult bestätigt haben, muss die Gesamtabwägung ohnehin überarbeitet werden bzw. neu erstellt werden. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Varianten 2 und 3 im FFH-Bericht Röbbelbach nicht abgeprüft wurden, mit denen die landwirtschaftliche Betroffenheit hätte verringert werden können.

7.2 Forstwirtschaft

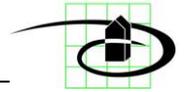
Die Betroffenheiten der Forstwirtschaft sind bei den Waldvarianten V 4 (Karlsgrün) und V 5 (Wester Sunder) deutlich höher, da die Durchschneidungslängen um den Faktor 2,5 bei V 4 und den Faktor 4 bei V 5 deutlich höher ausfallen als bei V 1. Die Betroffenheit ist aber gegenüber der landwirtschaftlichen Betroffenheit als nachrangig anzusehen, zumal oftmals ein multifunktionaler Ausgleich für den Eingriff in den Forst im Zusammenhang mit anderen Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Aussagen zum Kompensationsumfang sind beim gegebenen Planungsstand nach Aussage der Autoren des FFH-Berichtes Röbbelbach nicht möglich.⁴⁶

Die Gesamtbeurteilung aus forstwirtschaftlicher Sicht zugunsten der Variante 1 ist zutreffend (vgl. Tab. 21), V 4 und V 5 folgen auf Platz 2 und 3.

⁴⁴ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 142

⁴⁵ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 142

⁴⁶ Vgl. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 141

**Tabelle 21: Forstwirtschaftliche Betroffenheit**

Teilkriterium: Forstwirtschaft	V1	V4	V5
Durchführungslängen Waldflächen [m]	558	1.357	2.645
Gesamtbewertung	+	o	-

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 141

7.3 Variantenvergleich aus Sicht von Land- und Forstwirtschaft

Der Variantenvergleich zeigt im Ergebnis, dass die Variante V 5, infolge einer wesentlich geringeren landwirtschaftlichen Betroffenheit, am besten zu beurteilen ist. Auch der geringere forstliche Eingriff bei V 1 kann dies nicht ausgleichen, sodass V 5 als günstig eingestuft wird, vor V 4 (o) und V 1 (-) (vgl. Tab. 22).

Tabelle 22: Land- und forstwirtschaftlicher Variantenvergleich

Hauptkriterium: Landwirtschaftl. Betroffenheiten / Forstwirtschaft	Variante		
	1	4	5
Teilkriterium			
landwirtsch. Betroffenheiten	-	o	+
Forstwirtschaft	+	o	-
Gesamtbewertung	-	o	+

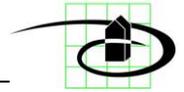
+	Günstige Bewertung
o	mittlere Bewertung
-	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 141

Nicht nachvollziehbar ist der Hinweis zu möglichen Existenzgefährdungen. Denn belastbare Aussagen sind dazu ohne vollständige Ermittlung der Betroffenheit der Flächenbewirtschafter nicht möglich.

7.4 Wirtschaftlicher Variantenvergleich

Hinsichtlich der entstehenden Investitionskosten wurde eine Kostenschätzung nach der AKVS vorgelegt, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst



ist. Das Ergebnis zeigt, dass Variante V 1 am günstigsten bewertet wurde, V 4 eine mittlere und V 5 eine ungünstige Bewertung erhalten hat.

Die geringe Abweichung in der Kostenschätzung im Vergleich von V 1 zu V 4 von 19 % und 24 % zu V 5 ist in dem frühen Stadium der Linienplanung kein entscheidungserhebliches Kriterium, zumal die aktuellen Auswertungen des BMVI Kostensteigerungen von im Mittel fast 40 % gezeigt haben (vgl. Tab. 25).

Der Kostenvergleich von 2016 und 2017 zeigt eindrucksvoll auf, wie stark die Veränderungen ausgefallen sind, die der Vorhabensträger noch vor der Berichtserstellung zur FFH-Verträglichkeit vorgenommen hat.

Für die Variante V 1 wurden 2016 noch Baukosten in Höhe von 128,4 Mio. € angegeben, 2017 waren es nur noch 115,17 Mio. €. Dies entspricht einem Rückgang um -13,2 Mio. € (- 13,2 %). Auch die Baukosten für die Variante 4 haben sich von 2016 nach 2017 von 143,8 Mio. € auf 137,38 Mio. um 6,4 Mio. € (-4,46 %) verringert. Bei Variante 5 wurden die Kosten von 148, 4 Mio. € auf 142,82 Mio. € verringert (- 5,4 Mio. €, - 3,63 %) (vgl. Tab. 23).

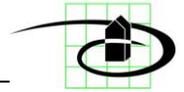
Es ist äußerst ungewöhnlich, dass sich die Baukosten im Verlauf des Planungsprozesses verringern. Insbesondere der hohe Rückgang bei Variante 1 ist ungewöhnlich.

Aus Tabelle 23 ist ersichtlich, dass sich durch die Kostenrückgänge die Abstände zu Variante 1 deutlich größer geworden sind. Das bedeutet, dass die Bewertungsgrundlage massiv zugunsten der V 1 verändert wurde.

Tabelle 23: Veränderung der Baukosten zwischen 2016 und 2017 in Mio. €

	Baukosten in Mio. €		Differenz 2017 zu 2016		Differenz zu Var. 1	
	2016	2017	abs. in Mio. €	in %	2016	2017
Variante V	128,4	115,17	-13,2	-10,30%	abs.	abs.
Variante V	143,8	137,38	-6,4	-4,46%	15,40	22,21
Variante V	148,2	142,82	-5,4	-3,63%	19,80	27,65

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis: NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 56: Wertungskriterium Wirtschaftlichkeit und NLStbV. 2016 und Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 144



Die Baukosten für Ingenieurbauwerke wurden 2016 für Variante 1 31,5 Mio. € angegeben, für V 4 mit 38,2 Mio. € und für V 5 mit 34,3 Mio. €. ⁴⁷ Während diese Kosten im Jahr 2017 bei Variante 1 auf 30,18 Mio. € (-1,32 Mio. €) zurückgegangen sind, haben sie sich bei V 4 auf 43,74 Mio. € erhöht und bei V 5 auf 42,81 Mio. € (vgl. Tab. 24). Diese gegensätzliche Entwicklung und enorme Zunahme um 5,54 Mio. € bei Variante 4 und um 8,51 Mio. € bei Variante 5 muss aufgeklärt werden.

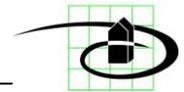
Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Präsentation für die Stadt Bad Bevensen am 4.7.2017 nochmals andere Baukostenangaben gemacht wurden. Für V1 wurden 125,8 Mio. € (100 %), für V4 138,3 Mio. € (110 %) und für V 5 148 Mio. € (+ 117 %) angegeben. ⁴⁸

Das bedeutet, dass zwischen dem 4. Juli 2017 und August 2017 (Datum des FFH-Endberichts Röbbelbach) die Kostenangaben nochmals deutlich verändert wurden, ohne dies zu erklären und plausibel zu begründen.

10 % Kostenabweichung sind beim hier vorgenommenen Variantenvergleich auf Linienniveau nicht als entscheidungserheblich anzusehen, da in diesem Zeitpunkt der Bearbeitung keine ausreichende Detailschärfe hinsichtlich der Kostenermittlung vorliegt.

⁴⁷ Vgl. NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Folie 56: Wertungskriterium Wirtschaftlichkeit.

⁴⁸ Vgl. Präsentation der NLStbV: Information der Stadt Bad Bevensen am 4.7.2017, S. 76.

**Tabelle 24: Wirtschaftlicher Variantenvergleich**

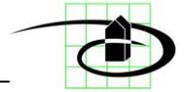
Variante	Variante 1 [Mio. €]	Variante 4 [Mio. €]	Variante 5 [Mio. €]
Kostenanteil			
Mio. € (netto)			
Trassenlänge	10.165 m	11.059 m	11.653 m
Grunderwerb	4,83	5,23	5,30
Baustelleneinrichtung	4,01	4,81	5,00
Verkehrssicherung	2,39	2,49	2,73
Erdbau	20,19	19,14	22,16
Oberbau	15,55	17,71	18,37
Konstruktiver Ingenieurbau	30,18	43,74	42,81
Landschaftsbau	5,08	5,53	5,98
Ausstattung	2,14	3,17	3,25
Sonstige besondere Anlagen	4,74	4,34	4,75
nicht vorhersehbare Leistungen (10% der Baukosten)	8,43	10,09	10,50
Gesamtkosten netto	97,54	116,26	120,84
Gesamtkosten, brutto	115,17	137,38	142,82
Mehrkosten zu V 1 [Mio. € (%)]		22,21 (19%)	27,65 (24%)

	günstige Bewertung
	mittlere Bewertung
	ungünstige Bewertung

Quelle: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (8/2017): Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3: Bad Bevensen (L 253) – Uelzen (B 71), Aktualisierung Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach, S. 144

Bei der im Vergleich zu Variante 1 um 14,6 % längeren Baustrecke werden bei Variante 5 um 24 % höhere Baukosten erwartet. Dies liegt vor allem an den Ingenieurbauwerken (42,8 zu 30,2 Mio. €).

Bei Variante 4 ist bei der im Vergleich zu Variante 1 um 8,8 % längeren Baustrecke mit um 19 % höheren Baukosten zu rechnen. Hier sollen die Kosten für die Ingenieurbauwerke mit 43,74 Mio. € noch höher sein.



Dementsprechend hoch fallen auch die kapitalisierten Erhaltungskosten bei V 4 und V 5 mit über 107 Mio. € deutlich höher aus als bei V 1 mit 81,7 Mio. € (vgl. Tab. 7-2).

Inwieweit bei Variante 1 schon Trassierungsoptimierungen berücksichtigt wurden (vgl. Tab. 23 in Verbindung mit Tab. 24), ist aus der Planunterlage nicht erkennbar. Aufgrund des enormen Kostenrückgangs ist jedoch davon auszugehen.

Dies betrifft beispielsweise auch die Frage der Erdmassenbilanz. Laut Angaben in der Präsentation vom A 39-AK vom 22.11.2016 fallen die Erdmassenüberschüsse bei V 4 etwa dreimal so hoch und bei V 5 fast sechsmal so hoch ausfallen wie bei V 1.⁴⁹

Insgesamt entbehrt die Kostenschätzung einer nachvollziehbaren Berechnung. Kostenkennwerte werden nicht angegeben.

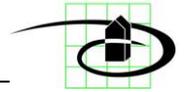
Eine gemeinsame Kostenbetrachtung mit der TuR-Anlage fehlt, ebenso eine solche mit dem Anschluss an die B 191.

Angesichts der massiven Veränderung der Baukosten von 2016 bis 2017 ist auch hier eine vollständige Offenlegung der Berechnungen erforderlich. Die geringen Kostenabweichungen von Variante 1 zu Variante 4 nur 10 % im Jahr 2016 können beim frühen Stadium des Linienvergleichs kein Ausschlusskriterium darstellen.

Fazit:

Für eine vollständige Gesamtabwägung der Varianten ist es erforderlich neben den UVP-G-Schutzgütern, dem Themenkomplex Habitat- und Artenschutz auch die Nutzerbelange der Land- und Forstwirtschaft abzubilden.

⁴⁹ Vgl. NLStbV (22.11.2016): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 3. 3. Arbeitskreissitzung, Var 1: Überschuss 246.000 m³, V 4: 755.400 m³ und V 5 mit 1,415 Mio. m³, Folie 17.



8. Zusammenfassung

Die Auswertung des FFH-Berichtes Röbbelbach zeigt, dass die Variantenbewertung unvollständig erfolgt ist.

Üblicherweise wird eine zusammenhängende Gesamtabwägung über alle Schutzgüter und alle relevanten Kriterien vorgenommen, was hier versäumt wurde. Der FFH-Bericht Röbbelbach unterteilt die Variantenbewertung in einen umweltfachlichen Teil, einen artenschutzrechtlichen Teil, eine FFH-Bewertung und eine fachplanerische Bewertung, die nur die Land- und Forstwirtschaft umfasst.

Die methodische Vorgehensweise entspricht nicht dem Stand der Technik, weil die UVPG-Schutzgüter mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung eingegangen sind.

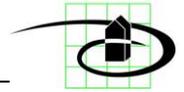
Beim Artenschutz wurde ein vom BfN entwickeltes Verfahren zur Bewertung der Mortalitätsgefährdung für die A39-Variantenbewertung herangezogen, das ohne projekt- und raumspezifische Anpassungen für die A 39 nicht angewendet werden kann.

Die FFH-Bewertung zeigt, dass keine fachlich fundierte Bewertung hinsichtlich der Erheblichkeit von Critical Load-Belastungen von nährstoffempfindlichen Lebensraumtypen vorliegt. Minderungsmaßnahmen für den N-Eintrag in den LRT 9160 südlich Masbrock wurden ebenso wenig berücksichtigt wie Trassierungsalternativen bei V 5.

Als Ergebnis einer fachlichen Prüfung der Bewertungen der einzelnen Schutzgüter ist festzuhalten, dass die Varianten 4 und 5 insgesamt besser zu bewerten sind. Die Variante 4 ist insgesamt besser zu bewerten, als die Variante 1.

Für die V 5 ist nicht ausgeschlossen, dass sie durch Trassenoptimierung und Festlegung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen ffh-verträglich gestaltet werden kann.

Bei der Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft wurden nicht alle Flächenbewirtschafter ermittelt, wodurch die Ergebnisse der



Betroffenheitsanalyse nicht belastbar sind. Diese wird daher nach Aussage von Landwirten gerade aktualisiert.

Die TuR-Anlage und die Anschlussstelle an die B 191 wurden nicht berücksichtigt, sodass keine vollständige Sachverhaltsermittlung vorliegt und ein Abwägungsausfall im Raume steht. Der Flächenverlust von über 600 ha und die große Betroffenheit bei Variante 1 mit drei Hofstellen und zwei Hofstellen mit Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung kann nach der Rechtsprechung des BVerwG entscheidungserheblich für die Variantenwahl sein.

Die Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht durch eine nachvollziehbare Berechnung anhand anerkannter Kostenkennwerte oder nachgewiesener Baukosten aus abgerechneten Projekten belegt worden. Die Baukostenabweichungen sind der Größenordnung nach für die Vor- und Linienplanung kein entscheidungserhebliches Kriterium.

Für die Variante V 1 wurden 2016 noch Baukosten in Höhe von 128,4 Mio. € angegeben, im August 2017 waren es nur noch **115,17 Mio. €**. Dies entspricht einem Rückgang um -13,2 Mio. € (- 13,2 %). Auch die Baukosten für die Variante 4 haben sich von 2016 nach 2017 von 143,8 Mio. € auf 137,38 Mio. um 6,4 Mio. € (-4,46 %) verringert. Bei Variante 5 wurden die Kosten von 148,4 Mio. € auf 142,82 Mio. € verringert (- 5,4 Mio. €, - 3,63 %) (vgl. Tab. 23).

Nach der Präsentation vom 4.7.2017 lagen die Kosten von V 1 und V 4 nur um 10 % auseinander (125,8 Mio. € zu 138,3 Mio. €). Die Kostenangaben für die Varianten haben sich innerhalb eines Monats nochmals erheblich zugunsten Variante 1 (-10,63 Mio. €) verändert. Im Juli waren die Baukosten noch 9,2 % höher eingeschätzt worden als im August. Es ist zu klären wie es zu diesem enormen Kostenrückgang gekommen ist.

Es ist äußerst ungewöhnlich, dass sich die Baukosten im Verlauf des Planungsprozesses verringern. Insbesondere der hohe Rückgang bei Variante 1 ist ungewöhnlich. Das bedeutet, dass die Bewertungsgrundlage massiv zugunsten der V 1 verändert wurde.